



## Sie ist die Schönste im Dresdner Kleingartenland

Prohliser Anlage „Am Geberbach“ gewinnt den 17. Wettbewerb 2021



Die Kleingartenanlage „Am Geberbach“ ist die schönste Kleingartenanlage 2021. Mit diesem Ergebnis endete der diesjährige Wettbewerb um die „Schönste Kleingartenanlage Dresdens“, den die Landeshauptstadt Dresden gemeinsam mit dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. bereits im 17. Jahr organisierte.

Mit 103 Parzellen zählt der 1978 gegründete Kleingartenverein „Am Geberbach“ an der Fritz-Meinhardt-Straße im Stadtbezirk Prohlis zu den großen und jungen Vereinen in Dresden. Die Kleingärtnerinnen und -gärtner errangen nach 2017 bereits zum zweiten Mal diesen Titel. 2015 belegte der Verein den dritten und 2016 den zweiten Platz. Die intensive und vielgestaltige Gartennutzung sowie die Aktivitäten des Vorstandes und der Gärtnerinnen und Gärtner überzeugten die Jury auch in diesem Jahr. Dazu zählen der Bienenlehrpfad, das Vereinsleben und der Umgang mit der Natur. Im Stadtbezirk Prohlis wird der Verein als aktiver Partner für Ordnung und Sauberkeit geschätzt und bringt sich bei der Vereinsmeile „Prohliser Herbstfest“ ein.

Für den Siegerverein nahm am 12. Juni, zum Tag des Gartens, der

Vorsitzende des Kleingartenvereines, Dr. Klaus-Dieter Hansel den Wanderpokal „Flora“ entgegen, überreicht von Oberbürgermeister Dirk Hilbert (Foto), dem Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Detlef Thiel sowie von Frank Hoffmann, Vorsitzender des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. Mit der Auszeichnung 2021 ist ein Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro verbunden, gestiftet von der Landeshauptstadt Dresden.

Über den zweiten Platz und das Preisgeld von 500 Euro konnte sich der Kleingartenverein „Wilder Mann“ e. V. freuen. Der Verein beteiligte sich zum ersten Mal am Wettbewerb und schaffte es direkt auf den Silberrang.

Der Kleingartenverein „Bühlauer Waldgärten“ e. V. wurde Dritter und erhielt 250 Euro – gesponsert durch den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.

Außerdem erhielten vier Vereine Sonderpreise mit jeweils 200 Euro: „Am Tummelsbach“ e. V., „Gartenfreunde Fortschritt I“ e. V., „Gartenfreunde II“ e. V. und „Friebelstraße“ e. V. Auch für die anderen teilnehmenden Vereine war es eine erfolgreiche Feier, denn jeder erhielt 100 Euro vom Stadtverband.

In diesem Jahr fand die Auszeichnung im Kleingartenverein „Am Waldrand“ e. V. an der Jungen Heide statt, dem Vorjahressieger.

Insgesamt beteiligten sich in diesem Jahr 21 Vereine, wovon es elf in die Endrunde schafften. Die Jury besichtigte diese Kleingartenvereine Ende Mai. Bewertet wurde nach Kriterien wie Gesamteindruck, Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes, Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes, Qualität des Vereinslebens, Kontaktpflege zum Wohnumfeld, Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, Gestaltung und Pflege der öffentlich zugänglichen Flächen und Wahrnehmung der Anliegerpflichten. Die Jury legte besondere Aufmerksamkeit auf die Leistungen der Kleingärtner zum diesjährigen Motto des Wettbewerbes „Kleingartenwesen im Wandel – gemeinschaftlich und generationsübergreifend“.

Das Motto für den nächsten Wettbewerb lautet: „Kleingärten als Zeugnis essbarer und nachhaltig bewirtschafteter Grünflächen in Dresden“. Weitere Informationen: [www.dresden.de/kleingarten](http://www.dresden.de/kleingarten). Foto: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

## Corona-Bewältigung 4

Der Dresdner Stadtrat bestätigte den Corona-Bewältigungsfonds 2021 für Kultur und Tourismus sowie die Änderung der Förderrichtlinie Großveranstaltungen (ab Seite 30), welche Kunst- und Kulturschaffenden sowie der Veranstaltungsbranche für dieses Jahr zusätzliche Fördergelder in Höhe von 850.000 Euro zur Verfügung stellen.

## Bürgersprechstunde !

Oberbürgermeister Dirk Hilbert lädt zur nächsten Bürgersprechstunde am Sonnabend, 26. Juni, 13 bis 16 Uhr, ein. Sie findet wieder im Dienstzimmer des Oberbürgermeisters im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, statt. Die Dresdner Bürger haben die Möglichkeit, in einer Viertelstunde ihre Probleme, Anregungen und Sachverhalte persönlich darzulegen. Für diese Bürgersprechstunde und auch die nächste am 18. September sind Anmeldungen möglich, die das Bürgermeisteramt unter [buergersprechstunde@dresden.de](mailto:buergersprechstunde@dresden.de) oder (03 51) 4 88 21 49 entgegennimmt. Die Abteilung Bürgeranliegen im Bürgermeisteramt nimmt gern auch Anfragen zur schriftlichen Beantwortung entgegen.

Kontaktdaten:

Landeshauptstadt Dresden  
Bürgermeisteramt,  
Abt. Bürgeranliegen  
PF 12 00 20, 01001 Dresden  
E-Mail: [buergeranliegen@dresden.de](mailto:buergeranliegen@dresden.de)  
Telefon: (03 51) 4 88 21 21

## Aus dem Inhalt ▶

<b>Corona-Schutz</b>	
Sächsische Verordnung	19
Unterschreitung Inzidenz	26
<b>Stadtrat</b>	
Ausschüsse und Beirat	26
Ausschüsse Beschlüsse	27
Beschlüsse	28
<b>Ausschreibung</b>	
Stellen	29
<b>Richtlinie</b>	
Förderung von Großveranstaltungen	30

## Neue Brücke für den Maltengraben

### ■ Niedersedlitz

Bis voraussichtlich Dezember laufen die Arbeiten für eine neue Brücke über dem Maltengraben auf der Lugaer Straße. Eine neue Stahlbetonrahmenbrücke ersetzt dann das bisherige Bauwerk. Während der Bauzeit nutzt der Verkehr eine provisorische Umfahrung direkt neben der Baustelle. Eine Ampel regelt den Verkehr, wenn die Umfahrung hergestellt wird. Fußgänger können das Baufeld jederzeit passieren. Die Firma Kleber Heisserer Bau GmbH aus Dippoldiswalde führt die Arbeiten aus. Die Gesamtkosten betragen rund 612.000 Euro.

Die Maßnahme ist Teil der Hochwasserschadensbeseitigung des Umweltamtes. Der Maltengraben wurde dazu tiefer gelegt und deshalb war die alte Brücke nicht mehr nutzbar.

## Neue Wasserleitungen auf dem Heidefriedhof

### ■ Trachau

Von 2016 bis 2021 hat der Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Dresdner Heidefriedhof auf einer Länge von fast 6.000 Metern die Wasserleitungen erneuert. Das Vorhaben kostete etwa 1,1 Millionen Euro und ist nun abgeschlossen.

Im Zuge der Bauarbeiten erhielt der Ehrenhain eine Beregnungsanlage. Sie kommt hauptsächlich nachts zum Einsatz, um das Wassersystem tagsüber nicht zu überlasten. Auch die Wasserversorgung von vier Brunnen setzten Arbeiter instand.

Durch diverse Absperrschieber ist bei Wartungsarbeiten oder Havarien eine gestaffelte Abschaltung verschiedener Leitungsschnitte möglich.

## Erster Brückenzug ist fertig saniert

Carbon- und Basaltbewehrungen kommen erstmals bei Sanierung einer Großbrücke zum Einsatz

Am Montag, 21. Juni, wird der fertig sanierte Brückenzug A der Carolabrücke für den Verkehr wieder freigegeben. Die Sanierung des von der Altstadtseite aus gesehen rechten Brückenzuges begann im November 2019. Die Arbeiten führte das Straßen- und Tiefbauamt in zwei Bauabschnitten durch, um den Verkehrsfluss über die Brücke aufrechtzuerhalten – sowohl für Kraftfahrzeuge als auch Radfahrer und Fußgänger.

Nach Abbruch der alten Brückenkappen versetzte man neue Betonfertigteile im Bereich des Fuß- und Radweges. Der Einsatz einer neuartigen Bewehrung aus Carbon bzw. Basalt ermöglichte es, den neuen Geh- und Radweg um 65 Zentimeter zu verbreitern. Im Gegensatz zur üblichen Eisenbewehrung genügt für das neue Material eine geringere Betonüberdeckung, da es nicht rostet. Das daraus resultierende geringere Gewicht machte die Verbreiterung möglich. Auch eine längere Haltbarkeit mit geringerer Rissbildung wird erwartet.

Carbon- und Basaltbewehrungen kommen erstmals bei der Sanierung einer Großbrücke zum Einsatz. Damit können wertvolle Erfahrungen für künftige Projekte gesammelt werden. Bisher sind keine Schäden an den neuen Materialien festzustellen.

Die Brücke erhielt weiterhin eine neue Abdichtung und einen neuen Fahrbahnbelag, neue Geländer und Leuchten. Diese sind Nachbildungen der Vorgänger, die wegen ihres schlechten Zustandes nicht wiederverwendet werden konnten. Schadstellen im Brückeninneren wurden saniert und die Brückenentwässerung instandgesetzt.



Die Sanierung verlief nicht ohne Rückschläge: Nach Abbruch der alten Brückenränder stellte sich heraus, dass eine Ausgleichsschicht vor Verlegung der neuen Betonteile notwendig war. Auch das Wetter spielte nicht immer mit: Sowohl extrem hohe Sommertemperaturen als auch tiefe Temperaturen und Schnee erschwerten die Verwendung von Beton für die Kappen und Epoxidharz für die Abdichtungsschicht.

Die Sanierung verbessert den Bauwerkszustand erheblich, so dass die Nutzung für die nächsten

**Auf der Carolabrücke.** Baubürgermeister Stephan Kühn und die Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes, Simone Prüfer, überzeugen sich vom Baufortschritt auf der Brücke.  
Foto: Diana Petters

Jahrzehnte sichergestellt ist. Die Kosten für die Sanierung des A-Zuges betragen rund 5,7 Millionen Euro. Die Sanierung des B-Zuges ist derzeit in Planung. Vorgesehen ist ein Sanierungszeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023. Die Sanierung des C-Zuges befindet sich in der Vorplanungsphase. Mit einem Bau ist 2024 zu rechnen.

Unsere Tagespflegen

- ▶ Wohnpark Elsa Fenske  
Freiberger Straße 18  
01067 Dresden
- ▶ Haus Löbtau M  
Löbtauer Straße 31b  
01159 Dresden

Cultus

Beratungs-Telefon: 0351 3138-555  
www.cultus-dresden.de

Gemeinsam statt einsam

# Corona: Inzidenz sinkt weiter – Lockerungen in Land und Stadt

Neue Corona-Schutz-Verordnung für Sachsen seit 14. Juni – Städtisches Bürgertelefon stellt Wochenend-Betrieb ein

## ■ Freistaat Sachsen

Die sächsische Staatsregierung hat eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet. Sie trat am 14. Juni in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni. Die Corona-Schutz-Verordnung für Sachsen steht auf den Seiten 19 bis 26 in diesem Amtsblatt. Vorgaben für Kitas und Schulen werden durch eine eigene Verordnung des Kultusministeriums geregelt. Aufgrund der niedrigeren Inzidenzen werden weitere Lockerungen und Erleichterungen möglich.

## ■ Geänderte Grundsätze

Mit der Verordnung werden im Bereich der Grundsätze verschiedene Anpassungen vorgenommen. Fortan gilt für sämtliche Überschreitungen wie auch Unterschreitungen von Schwellenwerten, dass die damit verbundenen Regelungen am übernächsten Tag in Kraft treten, wenn der jeweilige Schwellenwert zuvor an fünf Tagen über- bzw. unterschritten worden ist. Damit gilt auch für die 7-Tage-Inzidenzmarke von 35 nicht mehr die 14-Tage-Regelung.

Der bisherige Grenzwert von 1.300 Betten auf Normalstation in Sachsen wird um die Bettenbelegung auf den Intensivstationen erweitert: Sind entweder mehr als 1.300 Betten auf der Normalstation oder 420 Betten auf den sächsischen Intensivstationen mit Corona-Patienten belegt, kommt es zur Aufhebung aller Lockerungsschritte, die bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 möglich sind.

## ■ Kontaktbeschränkungen

Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert unter 100 bleiben die Kontaktbeschränkungen unverändert: Erlaubt sind Treffen von zwei Hausständen – in geschlossenen Räumen mit maximal fünf Personen, sonst maximal zehn Personen. Bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 50 dürfen sich bis zu zehn Menschen unabhängig von Zahl der Haushalte treffen.

Für Familien-, Vereins- und Firmenfeiern, die in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten oder Freiflächen stattfinden, besteht bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 eine Begrenzung auf 50 Personen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Vollständig Geimpfte und Genesene zählen bei den Kontaktbeschränkungen weiterhin nicht mit.

## ■ Maskenpflicht

Im öffentlichen Raum unter freiem Himmel besteht weiterhin die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten wird.

In ambulanten wie stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen kann für Beschäftigte, zu betreuende oder zu pflegende Personen und Besucher, sofern alle genannten als genesen oder vollständig geimpft gelten, die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske aufgehoben werden. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) ist dann ausreichend.

.....  
[www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) 

## ■ Landeshauptstadt Dresden

Seit 14. Juni gilt auch für Dresden bis einschließlich 30. Juni 2021 die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Wenn die Inzidenz weiterhin stabil unter 35 bleibt, werden in der Landeshauptstadt zusätzliche Lockerungen und Erleichterungen möglich:

■ Öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen mit Hygienekonzept sind zulässig.

■ Die Pflicht zur Kontakterfassung im Außenbereich der Gastronomie entfällt.

■ An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen bis zu 50 Personen teilnehmen, wobei die Testpflicht entfällt.

■ Die Personenbegrenzung und Testverpflichtung bei der Sportausübung fällt weg.

■ Saunen, Dampfbäder- und -saunen können mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und tagesaktueller Testung der Besucher öffnen.

■ Diskotheken, Clubs und Musikclubs dürfen mit Hygienekonzept, tagesaktueller Testung und Kontaktnachverfolgung öffnen.

■ Der Betrieb von Prostitutionsstätten, -veranstaltungen, -vermittlungen und -fahrzeugen ist mit genehmigtem Hygienekonzept, Kontakterfassung und Testauflage für die Kunden zulässig.

■ Die Testpflichten entfallen weitgehend bis auf folgende Ausnahmen:

■ Sport- und Kulturveranstaltungen mit Publikum, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,

■ Messen im Innenbereich,

■ Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern,

■ Dampfsaunen, Dampfbäder und Saunen sowie

■ Prostitutionsangebote

## ■ Kitas und Schulen

Vorgaben für Kitas und Schulen werden ab sofort durch eine eigene Verordnung des Kultusministeriums geregelt. Diese Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung sieht unter anderem vor, dass die Maskenpflicht für Schüler und Schulpersonal im Schulgebäude wegfällt, wenn die regionale Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35 liegt. Das Tragen einer FFP-2-Maske oder medizinischen Maske wird nach wie vor jedoch empfohlen. Zudem bleiben die Schulen und Kitas unterhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 im Regelbetrieb geöffnet. Ferner sind inländische Schulfahrten ab dem 14. Juni auch wieder möglich, sofern sich die jeweilige Schule im Regelbetrieb befindet. Es bleibt bei der zweimaligen Testpflicht pro Woche für den Zutritt in Schulen.

## ■ Digitaler Impfnachweis

Seit 14. Juni 2021 gibt es in Sachsen die Möglichkeit, den Impfstatus per App nachzuweisen. Das Gesundheitsamt ist in diesem Fall allerdings nicht der richtige Ansprechpartner, da keine entsprechende digitale Infrastruktur vorliegt. In Sachsen soll seit 14. Juni nach erfolgter Impfung eine Bescheinigung mit einem QR-Code ausgegeben werden. Wer bereits vollständig geimpft wurde und einen digitalen Nachweis möchte, muss sich den QR-Code im Nachhinein entweder ab Montag, 21. Juni, bei dem Impfarzt oder in einer beteiligten Apotheke ausgeben lassen. Der Code kann dann in die CovPass-App des Robert Koch-Institutes oder in die aktualisierte Version der Corona-Warn-App der Bundesregierung überführt werden. In Sachsen ist es nicht geplant, dass die Impfzentren im Nachhinein die QR-Codes per Post zuschicken. Der Impfausweis bleibt ein gültiges Nachweisdokument.

## ■ Bürgertelefon mit veränderten Zeiten

Das Bürgertelefon des Gesundheitsamtes (03 51) 4 88 53 22 wird am Wochenende eingestellt. Falls in dieser Zeit Fragen aufkommen, können diese per E-Mail an [gesundheitsamt-corona@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-corona@dresden.de) gesendet werden. Die Sprechzeiten des Bürgertelefons lauten:

■ Montag und Mittwoch von 9 bis 16 Uhr

■ Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

■ Freitag von 9 bis 14 Uhr

## ■ Wiedereröffnung Gastronomie: Schankanlagen müssen gereinigt werden


Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt bittet dringend um Beachtung: Nach der pandemiebedingten Zwangspause für die Gastronomie ist Vorsicht geboten bei der Inbetriebnahme von Schankanlagen. In einer vorübergehend stillgelegten Zapfanlage kann es zur Vermehrung von Keimen kommen. Damit Getränke frei von Krankheitserregern sind, müssen Zapfanlagen vor der Nutzung zunächst gründlich gereinigt werden. **Kontakt für Gastronomen**  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Telefon (03 51) 4 08 05 21  
E-Mail: [veterinaeramt@dresden.de](mailto:veterinaeramt@dresden.de)

## ■ Impftermine für angemeldete Wahlhelferinnen und Wahlhelfer verfügbar

Von Montag, 5. Juli, bis Montag, 12. Juli, gibt es eine Impfstrecke im Impfzentrum Dresden ausschließlich für impfwillige ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Drei Wochen später, ab Montag, 26. Juli, beginnen die Zweitimpfungen. Die Reservierung und Buchung eines Impftermins ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer verbindlichen Anmeldung und Registrierung als Wahlhelfer für den Wahlkreis 159 bzw. 160 möglich. Wer sich über [dresden.de/wahlhelfer](http://dresden.de/wahlhelfer) als Wahlhelfer anmeldet, erhält eine Bestätigungsmail mit Informationen zur Vereinbarung des Impftermins.

Antworten auf Fragen erteilt die Arbeitsgruppe Wahlhelfer unter (03 51) 4 88 11 18 in der Zeit Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag 13 bis 16 Uhr und Dienstag 13 bis 18 Uhr. Alternativ können Anfragen auch per E-Mail gesendet werden an [wahlhelfer@dresden.de](mailto:wahlhelfer@dresden.de).

Bisher haben sich mehr als 3.000 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die ehrenamtliche Arbeit am Wahltag gemeldet. Benötigt werden rund 4.500 Wahlhelfer.

.....  
[www.dresden.de/wahlhelfer](http://www.dresden.de/wahlhelfer)   
[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)

## 850.000 Euro für Kulturschaffende und die Veranstaltungsbranche

Corona-Bewältigungsfonds 2021 durch Dresdner Stadtrat bestätigt

Der Dresdner Stadtrat bestätigte am 10. Juni den Corona-Bewältigungsfonds 2021 für Kultur und Tourismus und die Änderung der Förderrichtlinie Großveranstaltungen, welche damit Kunst- und Kulturschaffenden sowie der Veranstaltungsbranche für dieses Jahr zusätzliche Fördergelder in Höhe von 850.000 Euro zur Verfügung stellen. Die Änderungen zur Förderrichtlinie Großveranstaltungen stehen in diesem Amtsblatt ab Seite 30.

Durch die landesweiten Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und die damit einhergehende Schließung von Kunst- und Kultureinrichtungen sowie von Veranstaltungsorten mussten bislang tausende Projekte und Kulturveranstaltungen auch in Dresden abgesagt werden. Dies hatte insbesondere für professionelle freie Künstlerinnen und Künstler sowie für die Kultur- und Kreativwirtschaft erhebliche Einbußen zur Folge. Darüber hinaus hat die Tourismusbranche durch entsprechende Einschränkungen sehr starke Verluste zu erleiden.

Der Rückgang der Inzidenzen und die damit verbundenen Lockerungen lassen für Kulturbetriebe, Kulturveranstalter der freien Szene und Privatwirtschaft wieder Öffnungen und damit auch Veranstaltungen zu, welche ab sofort gefördert werden können.

Annekatriin Klepsch, Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, erklärt: „Die Bewilligung des Corona-Bewältigungsfonds durch den Dresdner Stadtrat kommt zum richtigen Zeitpunkt. Durch die kurzfristige Unterstützung entsteht für Kultur und Tourismus ein vielfältig wirkendes Kulturförderprogramm, das touristische Reiseanlässe schafft, die Attraktivität Dresdens im Sommer bereichert und somit Gastronomie und Einzelhandel unterstützt und die lokalen Kulturszenen befördert. Der Fonds und die damit zu fördernden Kulturveranstaltungen wirken gemeinsam mit dem Kultursommer 2021 „Dresden Open Air“ und werden kommunikativ durch die Dresden Marketing GmbH begleitet.“

Dr. David Klein, Leiter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz, erläutert: „Vor allem die Kultur- und Veranstaltungsbranche hat durch die Corona-Pandemie stark gelitten. Mit dem Corona-Bewältigungsfonds steht uns ein breites Portfolio und weiteres Werkzeug zur Unterstützung von Kunst- und Kulturvorhaben zur Verfügung. Der Fonds gibt uns eine Reihe von maßgeschneiderten Programmen an die Hand, um die heterogene Branche passgenau zu erreichen und zu unterstützen.“

### ■ Förderung von Großveranstaltungen mit insgesamt 555.000 Euro für 2021 und 2022

Das Budget für die Förderung von Großveranstaltungen beträgt 555.000 Euro, der Zeitraum umfasst Juni 2021 bis Dezember 2022. Der Fonds dient der Unterstützung von eintrittsfreien und nicht eintrittsfreien Großveranstaltungen, die hauptsächlich unter freiem Himmel im öffentlichen Raum und in privaten Veranstaltungsorten stattfinden. Nicht verbrauchte Mittel aus 2021 können (aufgrund der Laufzeit bis Ende 2022) ins Folgejahr übertragen werden. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen auch Aufwendungen für die Entwicklung und Umsetzung von Hygienekonzepten und -maßnahmen.

### ■ Antragsfristen:

■ Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen, die im Sommer 2021 stattfinden, können bis Freitag, 25. Juni 2021 eingereicht werden. Über diese Anträge entscheidet der Kulturausschuss in seiner Sitzung am Dienstag, 6. Juli 2021.

■ Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen, die im zweiten Halbjahr 2021 stattfinden, können bis zum Sonnabend, 31. Juli 2021, eingereicht werden. Über diese Anträge entscheidet der Kulturausschuss in seiner Sitzung am Dienstag, 7. September 2021.

■ Die Frist für die Einreichung von Förderanträgen für Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2022 endet am Dienstag, 31. Oktober 2021, für Veranstaltungen im 2. Halbjahr 2022 endet die Frist am Sonnabend, 30. April 2022.

### ■ Informationsveranstaltung:

Am Freitag, 18. Juni, 10.30 bis 12 Uhr, gibt es die Möglichkeit, in einer Onlineveranstaltung Fragen zur neuen Richtlinie sowie zum Antragsverfahren zu besprechen. Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie zur Richtlinie finden Sie hier: <https://www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/grossveranstaltungen.php>

[www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/grossveranstaltungen.php](https://www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/grossveranstaltungen.php)

### ■ Einmalige Aufstockung Kommunale Kulturförderung

Zur Verstärkung der Dresdner Sommerbespielung wird die allgemeine Projektförderung Kultur im zweiten Halbjahr 2021 mit 100.000 Euro für öffentlich zugängliche Projekte aufgestockt.

Zudem werden durch eine Aufstockung des Budgets für die Kleinprojektförderung um 45.000 Euro kurzfristig entstandene Projekte lokaler Kulturschaffender zusätzlich förderbar sein. Ein Vergabeschwerpunkt liegt hier ebenfalls auf Projekten, welche die Dresdner Sommerbespielung 2021 unterstützen.

[www.dresden.de/kulturfoerderung](https://www.dresden.de/kulturfoerderung)

### ■ „Schaufenster Kunst & Kultur“

Mit dem „Schaufenster Kunst & Kultur“ werden im Rahmen des Dresdner Kultursommers 2021 über die Stadt verteilt leerstehende Ladenflächen erschlossen und durch Kreative wieder zu neuem Leben erweckt. Touristen können die Vielfalt und das kreative Potenzial der Stadt, die Menschen und deren Geschichten erfahren. Die „Schaufenster“ geben Kreativen aus Dresden die Chance, ihre Ideen und Werke zu präsentieren. Sie zeigen den Ideenreichtum und die Vitalität der lokalen Kultur- und Kulturschaffenden. Als flexible Ausstellungsräume sind sie zugleich Veranstaltungsorte und Begegnungsorte, Off-Spaces und Pop-up-Stores. Über mehrere Wochen hinweg können hier Kulturschaffende sowohl ihre Produkte und künstlerischen Werke präsentieren als auch kleine Konzerte und Performances darbieten. Dafür können sich Künstlerinnen und Künstler sowie Akteure der lokalen Kultur- und Kreativwirtschaft bewerben. Eine Jury wird unter den eingereichten Konzepten spartenübergreifend Projekte auswählen und die Umsetzung dieser kuratieren. Koordiniert und umgesetzt wird das Projekt mit einem Budget von 110.000 Euro durch Wir gestalten Dresden – Branchenverband der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft.

[www.wir-gestalten-dresden.de/corona-bewaeltigungsfonds](https://www.wir-gestalten-dresden.de/corona-bewaeltigungsfonds)

### ■ Corona-Matching-Fonds

Eine Teilsumme des Corona-Bewältigungsfonds in Höhe von 40.000 Euro wird über ein Crowdfunding-Portal ausgegeben und dient dazu, weitere Finanzmittel für Kulturvorhaben der privaten Kultur- und Kreativwirtschaft zu mobilisieren.

Bereits 2020 konnten innerhalb des Sonderprogramms „Kunst trotz Corona“ mit einem Matching-Fonds sehr gute Ergebnisse erzielt werden. Die eingesetzte Fördersumme 2020 wurde durch private Crowdfunding-Gelder annähernd verdreifacht.

[www.wir-gestalten-dresden.de/corona-bewaeltigungsfonds](https://www.wir-gestalten-dresden.de/corona-bewaeltigungsfonds)

*Gut informiert?*



[dresden.de/amtsblatt](https://dresden.de/amtsblatt)

## „Das Neinhorn“ und „Das doppelte Lottchen“

tjg.-Sommertheater auf zwei Bühnen mit 53 Vorstellungen

Nachdem das tjg. theater junge generation den Spielbetrieb im Haus wieder aufgenommen hat, sind nun Karten für die insgesamt 53 Sommertheater-Vorstellungen erhältlich. Für den Besuch der Vorstellungen „Das Neinhorn“ und „Das doppelte Lottchen“ werben zurzeit städtische City-Light-Plakate überall im Stadtgebiet.

Die Puppentheaterinszenierung „Das NEINHORN“ ist für Kinder ab vier Jahre und zurzeit im Sonnenhäusel im Großen Garten zu erleben. Im Herzwald ist die Welt in Ordnung – alles blitzblanksauber, alles schön und rosarot. Als die Einhorn-Eltern ein Kind bekommen, steht dem großen Glück nichts mehr im Wege. Doch das kleine Einhorn ist struppig, gezuckerten Glücksklee mag es nicht und ständig sagt es NEIN! Zufrieden wird das NEINHORN nie. Es macht sich auf und davon. Unter-



wegs lernt es die KönigsDOCHTER, den NahUND und den WASBären kennen – Freunde, mit denen man so richtig motzen kann!

Ab Sonnabend, 19. Juni, kehrt außerdem „Das doppelte Lottchen“, ein Schauspiel nach Erich Kästner für alle ab sechs Jahren mit viel Live-Musik und Sommerferiencharme zurück: Aus Luise wird Lotte und aus Lotte Luise. Schon in den 1940er Jahren hatte Kästner die Idee für diesen besonderen Familientausch, in dem unterschiedliche Lebensentwürfe aufeinanderprallen. 1949 erschien dann das Buch, wurde mehrfach verfilmt und erobert in einer Theaterfassung die eigens dafür eingerichtete Freilichtbühne am Kraftwerk Mitte. Alle Termine sowie Informationen zu den Hygieneregeln sind unter [www.tjg-dresden.de](http://www.tjg-dresden.de) veröffentlicht. Die Theaterkasse, Kraftwerk Mitte 1, ist telefonisch unter (03 51) 32 04 27 77 von Dienstag bis Freitag von 12 bis 18 Uhr oder per E-Mail [theaterkasse@tjg-dresden.de](mailto:theaterkasse@tjg-dresden.de) erreichbar.

## Auf den Spuren des Architekten Wolfgang Hänsch

Schulklassen können sich bis 9. Juli für die Teilnahme am Projekttag bewerben

Wolfgang Hänsch (1929 bis 2013) zeichnete als Architekt für herausragende Bauwerke in Dresden verantwortlich. Höhepunkte seines Schaffens bildeten vor allem Gebäude im Stil der Nachkriegsmoderne wie der Kulturpalast, aber auch der historische Wiederaufbau der Semperoper und deren moderne Erweiterungsbauten.

Bereits zum dritten Mal schreibt die Landeshauptstadt Dresden den Projekttag „Moderne sehen und verstehen. Auf den Spuren des Architekten Wolfgang Hänsch“ aus, um am Werk von Wolfgang Hänsch den Dresdner Schülerinnen und Schülern die besonderen Werte der jüngeren Baukultur zu vermitteln. Alle Dresdner Schulklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind daher eingeladen, sich hierfür mit einer Interessensbekundung bis zum 9. Juli 2021 bei der Stiftung

Sächsischer Architekten, Goetheallee 37, 01309 Dresden, um ihre Teilnahme an dem Projekttag zu bewerben. Der Projekttag ist für den 27. September 2021 terminiert. Die Auswahl der teilnehmenden Schulklasse erfolgt im Losverfahren. Der von der Landeshauptstadt Dresden initiierte Projekttag wird gemeinsam von der Stiftung Sächsischer Architekten und dem Stadtmuseum Dresden angeboten. Bei dem ganztägigen Projekttag erkunden die Schülerinnen und Schüler verschiedene Bauwerke im Rahmen eines Stadtrundgangs durch die Dresdner Altstadt. Bei der als fotografische Entdeckungstour durchgeführten Ortsbegehung nähern sich die Schüler einzelnen Architekturepochen an und entdecken Gemeinsamkeiten wie Gegensätze. Das Architekturvermittlungsjahr beginnt am

Altmarkt. Weitere Stationen sind die Semperoper Dresden und der Kulturpalast, aber auch die für das Verständnis der Dresdner Stadtgeschichte wichtigen Stadträume und Erinnerungsorte wie der Neumarkt und die Busmannkapelle.

Zur Ausstattung des vollständig von der Landeshauptstadt Dresden finanzierten Projektes gehören ein gemeinsames Mittagessen und ein aufwendig gestaltetes Architekturlepporello, das am Ende des Projekttag im Stadtmuseum Dresden von jedem Teilnehmenden individuell vervollständigt wird.

■ Kontakt  
Stiftung Sächsischer Architekten  
Goetheallee 37  
01309 Dresden  
Telefon (03 51) 31 74 60  
E-Mail: [info@stiftung-saechsischer-architekten.de](mailto:info@stiftung-saechsischer-architekten.de)

## Gedenkveranstaltung zum 17. Juni

Erster Bürgermeister Detlef Sittel nimmt teil – Liveübertragung ab 18 Uhr

Der erste Bürgermeister Detlef Sittel nimmt in Vertretung des Oberbürgermeisters am Donnerstag, 17. Juni, an der Gedenkveranstaltung „Der 17. Juni 2021 - Der vergessene Gedenktag? 1953, 1956, 1981, 1989 - Der lange Weg zur Freiheit“

gemeinsam mit der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. teil.

Die Veranstaltung kann ab 18 Uhr live auf Facebook und YouTube verfolgt werden. Interessierte, die mitdiskutieren möchten, melden sich bitte online an und

erhalten einen Zugangslink für Zoom per E-Mail. Alle Details und der Anmelde-Link stehen unter <https://www.kas.de/de/web/sachsen/veranstaltungen/detail/-/content/der-17-juni-ein-vergessener-gedenktag>

## 27. Stadtschreiber/-in für Dresden gesucht

Bis 18. Juli 2021 können sich deutschsprachige Autorinnen und Autoren um das Amt des Dresdner Stadtschreibers/der Dresdner Stadtschreiberin 2022 bewerben. Für das halbjährige Stipendium werden Bewerberinnen und Bewerber gesucht, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Dresden haben. Ausgeschrieben wird das Stipendium von der Landeshauptstadt Dresden in Kooperation mit der Dresdner Stiftung Kunst & Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

Das monatliche Stipendium in Höhe von 1.500 Euro wird für einen Arbeitsaufenthalt in Dresden von Juni bis November 2022 vergeben. Zudem stellt die Stiftung für diesen Zeitraum eine Wohnung in der Stadt zur Verfügung. Bei Bedarf kann das Amt für Kultur und Denkmalschutz Unterstützung bei der Kinderbetreuung in städtischen Einrichtungen leisten.

Das Stipendium soll der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber Freiraum bieten, künstlerische Ideen umzusetzen und die Begegnung mit der Dresdner Öffentlichkeit ermöglichen. Sparkassenstiftung und Landeshauptstadt setzen voraus, dass die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber die Zeit überwiegend in Dresden verbringt. Eine Lesung zu Beginn des Aufenthaltszeitraums erfolgt im Rahmen des Stipendiums. Zudem wird gewünscht, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat nach Absprache ein bis zwei zusätzliche Veranstaltungen wie ein Literaturgespräch, Lesung o. ä. anbietet.

Bewerberinnen und Bewerber sollten möglichst auf mindestens eine selbstständige Publikation verweisen können, die nicht im Eigenverlag erschienen ist.

Gebeten wird um Einsendung einer Textprobe (mindestens acht bis maximal zwölf A4-Seiten), einer gesonderten Biobibliografie sowie einer Erklärung der Motivation für die Bewerbung per PDF-Dokument bis zum 18. Juli 2021 an

■ <https://cloud.dresden.de/s/ME2lQooNMqz9vw8>  
Passwort: Stadtschreiber2022

■ alternativ per Post an:  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Kultur und Denkmalschutz  
zu Händen: Juliane Moschell  
Königstraße 15, 01097 Dresden  
Es erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

www.dresden.de/  
stadtschreiber



## Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 100. Geburtstag am 22. Juni**  
Margarete Hohlfeld, Blasewitz  
Gertrude Skrzypek, Cotta

■ **zum 90. Geburtstag am 18. Juni**  
Monika Medzech, Prohlis  
Manfred Schiefer, Plauen  
Helga Kyanowski, Prohlis  
Liesbet Trommer, Plauen  
Rosemarie Marx, Pieschen  
Helga Wähner, Cotta

**am 19. Juni**  
Manfred Michaelis, Pieschen  
Ingelinde van Treek, Leuben  
Ingeborg Göhle, Plauen  
Stavros Lainidis, Blasewitz  
Siegfried Werchan, Loschwitz

**am 20. Juni**  
Eberhard Kirsten, Klotzsche  
Berthold Sturm, Prohlis  
Johannes Tunger, Altstadt  
Erika Kaiser, Blasewitz  
Susanne Lang, Pieschen

**am 21. Juni**  
Franz Imhof, Blasewitz  
Johanna Pilko, Altstadt

**am 22. Juni**  
Rosel Hryniw, Cotta  
Gertrud Wuchrer, Plauen

**am 23. Juni**  
Dieter Patzig, Blasewitz  
Christa Wünsche, Blasewitz  
Ruth Schwabe, Cotta  
Renate Arnold, Loschwitz  
Elisabeth Ludewig, Prohlis  
Helga Clausen, Neustadt  
Ernstfried Wätzold, Klotzsche  
Irmgard Voß, Blasewitz

**am 24. Juni**  
Vera Schramm, Altstadt  
Brigitte Tannert, Blasewitz  
Inge Müller, Cotta  
Elisabeth Finke, Blasewitz  
Johannes Tietze, Altstadt  
Käte Süß, Pappritz

■ **Diamantene Hochzeit am 24. Juni**  
Dorothea und Klaus Lischka,  
Schönfeld-Weißig



## Mit Dresden-Pass: kostenfreie Mietrechtsberatung

City-Light-Plakate informieren über städtische Angebote und Möglichkeiten

Die Betriebskostenabrechnung ist nicht nachvollziehbar aufgeschlüsselt, die Miete wird grundlos erhöht oder die Kündigung für die eigene Wohnung liegt im Briefkasten – das kann für Mieterinnen und Mieter sehr belastend und sogar existenziell bedrohend sein. Nicht immer erkennt man zweifelsfrei, ob diese Forderungen überhaupt gerechtfertigt sind. Wie verhält man sich in so einem Fall angemessen? Von wem kann man einen Rat-schlag, Unterstützung und Hilfe erhalten?

Wer über einen Dresden-Pass verfügt, kann sich kostenfrei bei einer der von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Beratungsstellen melden und dort Unterstützung bei der Lösung des eigenen Mietproblems erhalten. Eine Kampagne mit insgesamt 123 City-Light-Plakaten, die bis 29. Juni im gesamten Dresdner Stadtgebiet zu sehen sind, macht auf dieses wichtige Thema aufmerksam. Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann sagt zum Angebot: „Die Beraterinnen und Berater bieten Hilfesuchenden eine mündliche Kurzberatung zu allen mietrechtlichen Fragen an. Darüber hinaus werden sowohl die Kosten für den notwendigen Schriftverkehr mit der Vermieterin oder dem Vermieter als auch die Kosten für erforderliche Vor-Ort-Termine übernommen. Sein gutes Recht durchzusetzen und damit Sicherheit zu gewinnen, darf nicht an einer kleinen Geldbörse scheitern.“ Eine Rechtsschutzversicherung ist in dieses Angebot nicht eingeschlossen. Aktuell berät nur der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V., Fetscherplatz 3, Telefon (03 51) 86 64 50 oder E-Mail an [info@mieterverein-dresden.de](mailto:info@mieterverein-dresden.de).

Informationen befinden sich im Internet unter [www.mieterverein-dresden.de](http://www.mieterverein-dresden.de).

Wer noch keinen Dresden-Pass besitzt, kann diesen im Sozialamt beantragen. Anspruch haben Dresdnerinnen und Dresdner, die aufgrund ihres geringen Einkommens ergänzend Sozialleistungen erhalten. Diese Leistungen, für die ein positiver Bescheid vorliegen muss, sind Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Antrag auf einen Dresden-Pass kann im Sachgebiet Dresden-Pass des Sozialamts oder in den Bürgerbüros gestellt werden. Das Antragsformular steht auf [www.dresden.de/dresden-pass](http://www.dresden.de/dresden-pass) zur Verfügung, ebenso wie weitere Informationen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets Dresden-Pass beantworten Fragen zum Antrag telefonisch unter der Hotline (03 51) 4 88 48 48 oder per E-Mail an [dresden-pass@dresden.de](mailto:dresden-pass@dresden.de). Aufgrund der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen wird gebeten, derzeit von einer persönlichen Vorsprache abzusehen.

Die vollständigen Antragsunterlagen – das ausgefüllte und unterschriebene Formular, eine Kopie des jeweiligen Leistungsbescheids sowie ein Passbild – müssen an folgende Adresse gesendet werden: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, Sachgebiet Dresden-Pass, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden. Damit können – neben der bereits erwähnten kostenlosen Mietrechtsberatung – weitere Leistungen in Anspruch genommen werden, wie der Kauf eines ver-



günstigten Sozialtickets für den öffentlichen Personennahverkehr in Dresden sowie die kostenfreie Nutzung der Städtischen Bibliotheken Dresden, da mit diesem Pass die Jahresgebühr entfällt. Beim Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden sowie für den Dresdner Zoo erhält man mit dem Dresden-Pass ermäßigten Eintritt; für die Parkeisenbahn im Großen Garten kann eine Fahrkarte zum ermäßigten Preis gekauft werden. Weitere Vergünstigungen bzw. eine Auflistung aller städtischen Einrichtungen, die Vergünstigungen mit dem Dresden-Pass anbieten, sind in dem Faltblatt aufgeführt, der gleichzeitig mit dem ausgestellten Dresden-Pass an die Antragstellerin oder den Antragsteller versendet wird.

■ [www.dresden.de/dresden-pass](http://www.dresden.de/dresden-pass)  
■ [www.dresden.de/mietrechtsberatung](http://www.dresden.de/mietrechtsberatung)



## „Jägerchor“-Melodie für Telefon-Wartende

Stadtverwaltung stellt Musik anlässlich des 200. Jubiläums der Freischütz-Uraufführung um

Am 18. Juni 1821 wurde „Der Freischütz“ von Carl Maria von Weber im königlichen Schauspielhaus Berlin uraufgeführt. Anlässlich des 200. Jahrestages dieser Uraufführung erklingt nun der berühmte „Jägerchor“ aus dem „Freischütz“ als Telefon-Wartemelodie bei einem Anruf in der Stadtverwaltung.

Für zunächst ein Jahr ist die Aufzeichnung des Sächsischen Staatsoperchors Dresden aus

der Semperoper in der telefonischen Warteschleife der Stadtverwaltung zu hören.

Bürgermeister Dr. Peter Lames: „Wir sollten keine Gelegenheit verpassen, an die großartige Tradition der Musikstadt Dresden zu erinnern. Wir möchten mit unserer Aktion dazu beitragen, dass die Stadt auch mal an einem sonst eher unüblichen Ort viele Bürgerinnen und Bürger erreicht.“

Von 1817 bis 1827 lebte und arbeitete Carl Maria von Weber in Dresden. Als königlicher Kapellmeister und Direktor der deutschen Oper am Dresdner Hoftheater führte er die barocke Musiktradition ins 19. Jahrhundert. Durch ihn wurde Dresden zur Opernmetropole der Romantik. „Der Freischütz“ ist nicht nur Webers bekannteste Oper. Sie gilt noch heute als die deutsche Nationaloper.

Fragen?



[dresden.de/wegweiser](http://dresden.de/wegweiser)

## Sommer, Sonne, Hitze – was wir jetzt beachten müssen

Nachgefragt bei: PD Dr. med. Sigmar Stelzner, Oberarzt für Allgemein- und Viszeralchirurgie im Städtischen Klinikum

### Der Sommer naht mit großen Schritten. Welche Gefahren sehen Sie für die Dresdner Bevölkerung?

Die hohen Tagestemperaturen und die direkte Sonneneinstrahlung sind gefährlich für unsere Gesundheit.

Wir verzeichnen eine deutliche Zunahme an heißen Tagen mit Spitzentemperaturen von 34 Grad und mehr. Das entspricht den Kriterien einer Hitzewelle. Im Jahr 2018, dem zweitwärmsten Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen, wurden diese Temperaturspitzen in Dresden an mehreren Tagen überschritten. Auch aufgrund dieser Entwicklung hat sich in Dresden eine Ortsgruppe der Health-For-Future Initiative gegründet, die auf den Zusammenhang von Klimawandel und Gesundheit hinweisen möchte. Das Thema Hitze ist eine der vielen Aufgaben, denen wir uns gestellt haben.

### Welche Risiken gehen von der Sonneneinstrahlung aus?

Die UV-Strahlung der Sonne kann schwarzen Hautkrebs auslösen. Dieses Risiko summiert sich im Laufe des Lebens auf und ist von der Anzahl der Stunden von ungeschützter Sonnenexposition abhängig. Die Haut vergisst nie! Meiden Sie deshalb die Sonne, wenn sie vom Himmel brennt! Das gilt ganz besonders zur Mittagszeit. Wenn es unvermeidbar ist, sich der Sonne auszusetzen, nutzen Sie unbedingt einen Sonnenschutz. Langärmelige Kleidung und ein breitkrempiger Hut schützen die Haut. Stellen, die nicht bedeckt werden können, sollten mit Sonnencreme geschützt werden. Der Aufenthalt von Babys und Kindern in direkter Sonneneinstrahlung muss unbedingt vermieden werden. Um diesem Thema Nachdruck zu verleihen, haben Akteure und Organisationen unter anderem aus Gesundheitsvorsorge und -schutz sowie aus dem medizinischen Bereich den längsten Tag des Jahre, den 21. Juni, als „Tag des Sonnenschutzes“ ins Leben gerufen.

### Warum sind hohe Tagestemperaturen so gefährlich?

Unser Körper muss sich regenerieren können und damit auch die Möglichkeit haben, Wärme wieder abzugeben. Ist die Außen-

temperatur zu hoch, läuft der Organismus Gefahr zu überhitzen. Dieser Gefahr kann der Körper durch Schwitzen in einem gewissen Rahmen entgegenwirken. Allerdings können bei Patienten mit chronischen Krankheiten, wie Herz-, Gefäß- und Nierenerkrankungen die Belastungsgrenzen schnell überschritten sein. Als Resultat drohen schwerwiegende Gesundheitsstörungen.

### Welche Tipps können Sie den Dresdnerinnen und Dresdnern jetzt geben?

Das Wichtigste vorab: Bitte ausreichend trinken! Eine Trinkflasche gehört jetzt unbedingt in jede Tasche. Ebenso sollte die Ernährung an die Hitzebedingungen angepasst werden. Ich empfehle leichte Kost, verteilt auf mehrere Portionen am Tag. Sportliche Aktivitäten sollten nicht in der heißesten Zeit des Tages stattfinden, sondern eher am frühen Morgen oder am Abend. Um ein angenehmes Raumklima in der Wohnung zu schaffen, sollten Sie tagsüber die Fenster schließen, wenn möglich verschatten und die Wohnung nachts mit der frischen Luft kühlen. Auch eine Wärmflasche kann bei Sommerhitze sehr nützlich sein: Einfach kaltes Wasser einfüllen und für etwa drei Stunden in den Kühlschrank legen. So verwendet, kann sie im Büro die Fußsohlen und das Bett vor dem Schlafengehen kühlen.

### Und was sollten Senioren und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen jetzt beachten?

Einerseits gibt es Erkrankungen, bei denen zu viel Trinken schädlich werden kann. Hier sind insbesondere Menschen mit Herz- und Nierenerkrankungen betroffen. Die geschädigten Organe können zu große Flüssigkeitsmengen nicht bewältigen. Betroffene sollten sich mit ihren Ärzten verständigen, wie sie ihre Trinkmenge steigern können. Auf der anderen Seite fehlt häufig im höheren Alter das Durstgefühl, sodass die Senioren besonders auf eine ausreichende, aber maßvolle Trinkmenge achten sollten. Am besten ist es, sich die Flüssigkeitsmenge über den Tag einzuteilen und bereits früh mit einem Glas Wasser zu beginnen. Bei Unsicherheit ist es immer gut, den behandelnden



Arzt zu fragen. Darüber hinaus machen wir uns als Ortsgruppe der Health-For-Future Initiative auch für die Einrichtung einer speziellen Klimasprechstunde stark, die eine Aufklärung und Beratung vorsieht.

### Ist die Gefahrenabwendung auch eine gesellschaftliche Frage?

Ja, unbedingt. Wichtig ist das Bewusstsein für die Gesundheitsgefahren. Für die heißen Tage ist Solidarität gefragt. Freunde oder Familienangehörige sollten ältere oder hilfebedürftige Menschen regelmäßig anrufen, das ist die beste Prävention gegen Einsamkeit und Hitzegefahren. Wer frühzeitig informiert ist, kann sich besser schützen. Gemeinnützige Initiativen bieten für besonders gefährdete Personen einen Telefondienst an, der diese über das richtige Verhalten informiert und berät. Dieses Engagement hat einen hohen Stellenwert. Das sollte in einem allgemeinen Hitzeaktionsplan unbedingt Beachtung finden.

### Die Hitzesommer werden immer häufiger. Vor den gesundheitlichen Auswirkungen wird gewarnt. Was können wir in Dresden dagegen tun?

Der Klimawandel bereitet mir große Sorgen. Seit den 1960er Jahren sind die Sonnenscheinstunden um 21 Prozent angestiegen, die Durchschnittstemperatur stieg um 1,5 Grad Celsius. Im Klartext ausgedrückt, haben wir damit faktisch das Limit, welches das Pariser

**Im Gespräch:** Dr. Sigmar Stelzner ist Oberarzt der Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie im Städtischen Klinikum und leitet das dortige Darmkrebszentrum.

Foto: Steffen Füssel

Klimaschutzabkommen festgelegt hat, bereits überschritten. Um den dramatischen Folgen entgegenzutreten sind auf lokaler Ebene verschiedene Szenarien denkbar. Die Erweiterung und Erhaltung des Stadtgrüns sowie ein weiterer Umbau auf grüne Haltestellen mit ausreichend schattenspendenden Unterständen sind wichtige Bausteine, um die Situation für die Dresdnerinnen und Dresdner zu erleichtern.

Zusätzlich wurden in den letzten Jahren im Stadtgebiet Dresden Refill-Stationen sowie Trinkbrunnen installiert. Diese bieten kostenloses Trinkwasser für alle Bürger an. Sehr wahrscheinlich werden wir uns aber im Gesundheitswesen auf eine sich noch über viele Jahre verschärfende Situation einstellen müssen, die zum Beispiel die Einrichtung eines Kälteraumes im Klinikum notwendig macht.

### Was wünschen Sie sich für den Sommer?

Ich wünsche mir für den Gesundheitssektor möglichst wenig Hitzefälle und dass alle gut durch diese heiße Zeit kommen. Gemeinsam müssen wir die politischen Weichen stellen, dass der Klimawandel, welcher die Ursache der Hitze Problematik darstellt, wirkungsvoll bekämpft wird.

## Handzettel Hochwasser neu aufgelegt

Die Landeshauptstadt Dresden hat ihren Handzettel zur Bürgerinformation bei Hochwasser aktualisiert herausgegeben. Dies war notwendig wegen geänderter Kontakte für Störungen bei Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Außerdem wurden die App-Angebote „Meine Pegel“ und „NINA“ ergänzt. Unverändert gelten sämtliche Pegelabruf-Informationen. Vorsorglich liegen nun die aktualisierten Handzettel-Exemplare in den städtischen Bürgerbüros, Stadtbezirksämtern, Rathäusern und örtlichen Verwaltungsstellen aus. Am blauen Papier sind sie in den Ständern mit kostenlosem Informationsmaterial sofort zu erkennen. Selbstverständlich ist der Handzettel Hochwasser aktuell auch im Internet unter [www.dresden.de/hochwasser](http://www.dresden.de/hochwasser) in Deutsch und in Englisch zu finden.

Welche Pegel sind kritisch an Elbe, Vereinigter Weißeritz und Lockwitzbach? Wo können die aktuellen Wasserstände und neuesten Hochwasser-Prognosen abgerufen werden? Wie können Anrainer von Fließgewässern Vorsorge treffen? Und wo gibt es Hilfe im Notfall? Über diese und weitere Fragen informiert der Handzettel, der nun bereits in 17. Auflage vorliegt.

Alle städtischen Handzettel zum Katastrophenschutz – also zu den Themen Hochwasser, Evakuierung, Stromausfall und Sirenen-Warnung – stehen in Deutsch und zusätzlich in Englisch im Internet zur Verfügung unter [www.dresden.de/feuerwehr](http://www.dresden.de/feuerwehr), bei Zivil- und Katastrophenschutz.

[www.dresden.de/hochwasser](http://www.dresden.de/hochwasser)  
[www.dresden.de/feuerwehr](http://www.dresden.de/feuerwehr)

## Park mit Spielplatz an der Haydnstraße

Online-Umfrage des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Gestaltung läuft bis 5. Juli

### ■ Striesen

Zwischen Spenerstraße, Tittmannstraße, Haydnstraße und dem Kaufland Borsbergstraße wird eine neue öffentliche Parkanlage entstehen. Bereits im Bebauungsplan Nr. 90 F ist diese Fläche als öffentliche Grünanlage mit Spielplatz ausgewiesen. Im August 2020 stellte der Stadtbezirksbeirat Blasewitz 28.000 Euro für eine Vorplanung zur Verfügung. Der zukünftige Park soll durch neue Wegeverbindungen an das Umfeld angeschlossen werden und verschiedene Möglichkeiten zum Aufenthalt bieten. Da in Striesen und Blasewitz ein hoher Bedarf an öffentlichen Spielplätzen besteht, ist auch die Anlage eines neuen Spielplatzes geplant.

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft bittet nun die Dresdnerinnen und Dresdner um Vorschläge und Wünsche für den zukünftigen „Park an der Haydnstraße“. Dafür besteht ab sofort bis Montag, 5. Juli, die Möglichkeit, an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Alle Informationen

und der Link zur Online-Umfrage stehen unter [www.dresden.de/stadtgruen-beteiligung](http://www.dresden.de/stadtgruen-beteiligung).

Die Umfrage besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist den Wünschen und Ideen für die gesamte Parkanlage gewidmet. Unter anderem möchte die Stadt wissen, wofür die Menschen den Park nutzen wollen und wie die Wege gestaltet werden sollen. Speziell an Familien, Kinder und Jugendliche ist der zweite Umfrageteil gerichtet, der sich konkret auf den Spielplatz bezieht. Die Stadt erfragt darin zum Beispiel Wünsche zu Spiel- und Sportgeräten. Kinder können ihre Ideen auch in einen Plan malen und an das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft schicken. Der Plan steht ebenfalls unter [www.dresden.de/stadtgruen-beteiligung](http://www.dresden.de/stadtgruen-beteiligung) zum Download bereit. Gemalte Vorschläge von Kindern können das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wie folgt erreichen:

■ per Post: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Postfach 12 00 20,

01001 Dresden

■ über den Briefkasten am Amt: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

■ per E-Mail: [Stadtgruen-und-abfallwirtschaft@dresden.de](mailto:Stadtgruen-und-abfallwirtschaft@dresden.de)

Wegen der Corona-Pandemie führt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft die Beteiligung ausschließlich über den Online-Fragebogen sowie als Malaktion für Kinder durch.

Die Ergebnisse der Umfrage werden voraussichtlich Mitte August unter gleichnamiger Internetadresse veröffentlicht. Der Entwurf der Planung wird dann im September im Stadtbezirksbeirat Blasewitz vorgestellt. Wenn der Stadtbezirksbeirat dem Entwurf zustimmt und die finanziellen Mittel bewilligt, können die Arbeiten für den neuen Park an der Haydnstraße ab dem nächsten Jahr beginnen.

E-Mail: [stadtgruen-und-abfallwirtschaft@dresden.de](mailto:stadtgruen-und-abfallwirtschaft@dresden.de)  
[www.dresden.de/stadtgruen-beteiligung](http://www.dresden.de/stadtgruen-beteiligung)

## Dialog zur Mobilität der Zukunft in Dresden

25 Einwohnerinnen und Einwohner für Diskussionsforum MOBIdialog ausgewählt

Die Landeshauptstadt Dresden erarbeitet bis 2023 eine Strategie für die künftige Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung, den Dresdner Mobilitätsplan 2035+. Dazu startet am Freitag, 16. Juli, ein Diskussionsforum – der MOBIdialog. Weitere Sitzungen finden voraussichtlich im November 2021 und im März 2022.

Um die Interessen und die Vielfalt der Stadtgesellschaft gut zu berücksichtigen, bezieht die Stadtverwaltung Einwohnerinnen und Einwohner direkt ein. Für die Teilnahmen wurden dazu 25 Dresdnerinnen und Dresdner ausgewählt. Sie hatten sich online angemeldet und gehörten zu 1.000 zufällig Ausgewählten, die im April dafür Post erhielten. 97 Bewerbungen gingen ein. Das Stadtplanungsamt hat eine repräsentative Auswahl vorgenommen. Kriterien waren eine gute Verteilung nach Stadtgebieten, Ausgewogenheit der Geschlechter und Mischung der Altersgruppen. Nun wurden die ausgewählten 25 Bürgerinnen und Bürger informiert und mit dem weiteren Vorgehen vertraut gemacht. Die anderen Interessenten erhielten die Information mit der

Bitte, sich im Fall von Absagen anderer Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.

Neben den Bürgern nehmen am MOBIdialog auch Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen teil. Es soll ein breites Spektrum an Interessen präsent sein. Daher werden Akteure aus Verkehr und Sicherheit, Wirtschaft und Digitalisierung, Stadtraum, Zivilgesellschaft sowie Umwelt und Nachhaltigkeit eingeladen. Die ÖPNV-Unternehmen DVB AG,

Deutsche Bahn sowie Verkehrsverbund Oberelbe sind als wichtige Partner gesetzt. Vertreter aus Politik und Wissenschaft runden den Kreis ab. Insgesamt 60 Personen gestalten den MOBIdialog. Zusammen mit dem Stadtplanungsamt werden sie über die Zukunft der Mobilität in Dresden nachdenken, Ideen diskutieren und Lösungen suchen.

[www.dresden.de/mobilitaet](http://www.dresden.de/mobilitaet)

Wir kaufen  
**Wohnmobile +  
Wohnwagen**  
03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
Wohnmobilcenter  
Am Wasserturm

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung  
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



**city forest GmbH**  
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94  
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10  
fax: 0351 266 902 -19

mail: [dresden@cityforest.de](mailto:dresden@cityforest.de)  
web: [www.cityforest.de](http://www.cityforest.de)

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbilogie Landschaftspflege



# 28. Mittelsächsischer Kultursommer

*Sachsens vielseitigstes Kulturfestival*



## Höhepunkte 2021

- 03.07. Irische Nacht - Seldom Sober Company / Doc Fritz, Schloss Rochsburg\*
- 17.07. Folk im Kloster, Kloster Buch
- 18.07. Musikalischer Frühschoppen, Kloster Buch
- 24.07. Wechselburger Klosterklänge - Ensemble Nobiles, Kloster Wechselburg\*
- 31.07. Musik, Licht & Steine - Akustik Rock Trio, Burgruine Frauenstein\*
- 07. - 08.08. Parkfest Lichtenwalde - Lustwandeln im Zeichen des Barock, Lichtenwalde
- 13.08. Akustik & Rock - Simon & Garfunkel Revival Band, Seebühne Kriebstein\*
- 14.08. ABBA meets BEE GEES, Seebühne Kriebstein\*
- 15.08. Die Abenteuer von Pettersson und Findus, Seebühne Kriebstein\*
- 03.09. Sofakonzert - Acoustic Vibes / Roy Reinker, Wasserkraftwerk Mittweida
- 04.09. Vicente Patíz LIVE, Stadtkirche Burgstädt\*
- 05.09. Mittelsächsisches Sängertreffen, Schlosspark Lichtenwalde
- 10.09. Nacht der erleuchteten Kirche - Stilbruch, Trinitatiskirche Hainichen\*
- 12.09. Der Supervulkan - Eine musikalische Erdgeschichte, HarthArena Hartha\*
- 19.09. Orgelsinfonie - Abschlusskonzert der 28. Festivalsaison, Stadtkirche Mittweida\*
- 03.10. Gerhard Schöne - Alles muss klein beginnen / Ich pack in meinen Koffer, Grünlichtenberg

\* Karten erhältlich in allen SZ-Treffpunkten, SZ-Servicepunkten und unter [www.sz-ticketservice.de](http://www.sz-ticketservice.de)

Bei Absage von Veranstaltungen wird Ihnen der Ticketpreis erstattet.  
Änderungen vorbehalten! Aktuelle Programmübersicht unter [www.miskus.de](http://www.miskus.de)

INFOS ZUM PROGRAMM UNTER

[WWW.MISKUS.DE](http://WWW.MISKUS.DE)

[ M I S K U S ]

IMMER WIEDER NEU

## Schwimmbäder wieder offen

Seit dem 14. Juni dürfen Hallenbäder in Sachsen wieder öffentliches Schwimmen anbieten. Als Öffnungszeiten in Dresden legte die Dresdner Bäder GmbH Folgendes fest:

■ Georg-Arnhold-Hallenbad täglich von 10 bis 22 Uhr

■ Schwimmsportkomplex Freiburger Platz täglich von 14 bis 22 Uhr, sonntags bis 21 Uhr, Frühschwimmen montags bis freitags 6 bis 8 Uhr

■ Schwimmbad Böhla täglich 14 bis 21 Uhr, Frühschwimmen dienstags und freitags 6 bis 8 Uhr.

Es ist geplant, dass diese drei Hallenbäder – im Gegensatz zu einem „normalen“ Jahr – den ganzen Sommer über geöffnet bleiben. In den Schwimmbädern Prohlis und Klotzsche wird es dagegen bis zum Ende der Freibadsaison Anfang September kein öffentliches Schwimmen geben. Auch die Saunen bleiben bis dahin geschlossen. Das Nordbad wird seit Mitte Mai dieses Jahres saniert und ist deshalb bis 2022 zu.

Alle Preise bleiben unverändert. Empfohlen wird der Kauf der Eintrittskarten über den Webshop unter [webshop.dresdner-baeder.de](http://webshop.dresdner-baeder.de). An den Kassen selbst gibt es dann nur noch ein geringes Kontingent an Rest-Tages-Karten.

Beim Badbesuch selbst gelten die gängigen Corona-Regeln wie das Abstandhalten, das Tragen einer Mund-Nasen-Maske in den ausgewiesenen Bereichen sowie das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette. Bleibt es beim derzeit niedrigem Stand des Infektionsgeschehens mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35, entfällt die Testpflicht. Dies gilt bereits in den Freibädern im Georg-Arnhold-Freibad, im Naturbad Mockritz, im Strandbad Wostra sowie im Waldbad Langebrück.

[www.dresdner-baeder.de](http://www.dresdner-baeder.de)



## ZAHL DER WOCHE

Erstmals seit 1999 verzeichnete die Landeshauptstadt Dresden im vierten Quartal 2020 einen Bevölkerungsrückgang. Bei rückläufigen Geburtenzahlen stiegen im Jahr 2020 gleichzeitig die Sterbefälle deutlich an. Bis auf wenige Ausnahmen lag die Sterberate der 68-Jährigen und Älteren fast durchgängig höher als der Mittelwert zwischen 2016 und 2019.

## Schwimmlernkurse starten wieder

Ausgefallene Unterrichtsstunden werden nachgeholt

Mit Beschluss des Antrages „Corona-Folgen mildern: Kommunales Sommerschulprogramm“ beauftragte der Stadtrat im Juni 2020 den Oberbürgermeister, ein kommunales Schulferien-Kurs-Programm zu organisieren. Zielgruppe der darin enthaltenen kostenfreien Schwimmlernkurse waren die Zweitklässler des Schuljahres 2020/2021 (also der aktuellen dritten Klassen), deren Schwimmunterricht coronabedingt ausgefallen war und die bisher nicht schwimmen können. Nachdem in den Sommer- und Herbstferien 2020 bereits mehrere Kurse stattgefunden hatten, mussten weitere Kurse in den Winter- und Osterferien 2021 aufgrund der Pandemie ausfallen.

Um weitere ausgefallene Unterrichtsstunden im Schulschwimmen auszugleichen, setzen nun die Landeshauptstadt und die Dresdner Bäder GmbH eine Wie-

deraufnahme der Schwimmkurse um. Diese haben jetzt oberste Priorität. Die Schwimmlehrerinnen und -lehrer haben die Schülerinnen und Schüler informiert. Die zweimal bzw. dreimal in der Woche stattfindenden Kurse mit insgesamt 90 Plätzen sind bereits belegt. Für die Kurse zu Beginn der Sommerferien erfolgt die Belegung aktuell. Dann sollen 120 Kinder das Schwimmen lernen. Auch dafür liegen bereits zahlreiche Anmeldungen vor. Weitere Angebote werden für die Sommerferien in Zusammenarbeit mit privaten Anbietern und Dresdner Schwimmsportvereinen geprüft.

Sportbürgermeister Dr. Peter Lames sagte nach der Wiederaufnahme: „Ich bin der Dresdner Bäder GmbH und den Schwimmlehrerinnen und -lehrern sehr dankbar, dass sie so schnell wie möglich die Schwimmlernkurse

fortsetzen. Die Anmeldezahlen zeigen, dass dieses Programm dringend notwendig ist. Es muss das Ziel sein, Versäumtes nachzuholen. Da sind die jetzigen Kurse nur ein erster Schritt. Der Freistaat Sachsen als Träger des Schulschwimmens bleibt in der Pflicht. Die Infrastruktur von Schwimmbädern in Dresden steht bereit und wird stetig verbessert.“

Bildungsbürgermeister Jan Donhauser ergänzt: „Seit dem letzten Sommer wissen wir, dass unsere Schwimmlernkurse eine Erfolgsgeschichte sind. Das treibt uns an, weiter an der Konzeptentwicklung zu arbeiten hinein bis in den Bereich unserer Kleinsten in den Kindertagesstätten. Hier geht es vor allem darum, Angebote zur Wassergewöhnung weiter zu verstetigen und diese den Kitas zu ermöglichen.“

## Stauseebad Cossebaude öffnet am 24. Juni

Dresdner Bäder GmbH und Vattenfall Wasserkraft GmbH sichern Betrieb für die Freibadsaison 2021

Um den Badbetrieb im Stauseebad Cossebaude für die Saison 2021 zu sichern, haben die Dresdner Bäder GmbH und die Vattenfall Wasserkraft GmbH eine Zwischenvereinbarung zur Haltung des Wasserstandes geschlossen und den Pachtvertrag entsprechend erneuert. Damit kann die Dresdner Bäder GmbH jetzt die Saison vorbereiten und das Stauseebad Cossebaude zum Donnerstag, 24. Juni, öffnen.

Sportbürgermeister Dr. Peter Lames sagte: „Ich freue mich, dass es nunmehr gelungen ist, eine Zwischenvereinbarung für die Haltung des Wasserstandes zu schließen und damit einen Badbetrieb für die Freibadsaison sicherzustellen. Diese Zwischenvereinbarung dokumentiert das gemeinsame Wollen beider Parteien, die Zukunft der Gesamtanlage positiv zu gestalten.“

Die Vattenfall Wasserkraft GmbH als Eigentümer und Betreiber des Pumpspeicherwerkes Niederwartha hatte eine vorläufige energiewirtschaftliche Stilllegung der Anlage bei der Bundesnetzagentur beantragt. Die Landeshauptstadt Dresden befindet sich seitdem mit dem Unternehmen in Gesprächen, wie eine zukünftige Nutzung des Standortes erfolgen kann. Dabei ist es Priorität, den aktuellen Wasserstand im unteren

Staubecken aufrecht zu erhalten und damit die Zukunft des Stauseebades Cossebaude zu sichern.

Als Grundlage der weiteren Gespräche wurde eine gemeinsame Eckpunktevereinbarung durch beide Parteien erarbeitet und Ende 2020 unterzeichnet. Schwerpunkte der Vereinbarung waren dabei die gemeinsame Erarbeitung eines Übertragungskonzeptes der Gesamtanlage des Pumpspeicherwerkes Niederwartha sowie die damit verbundene Einhaltung der technischen, rechtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Stilllegungsprozess.

Mit der Unterzeichnung be-

kräftigte die Stadt ihr Ziel, den unteren Stausee mit dem jetzigen Wasserstand dauerhaft als Teil des Stauseebades Cossebaude zum Badebetrieb zu nutzen. Beide Partner wollen nun gemeinsam vertieft den Weg beschreiben, die verschiedenen Zielstellungen in Einklang zu bringen. Die Technischen Werke Dresden GmbH haben diese Aufgabe übernommen und mit der Umsetzung die SachsenEnergie AG beauftragt. Dabei wird mit Unterstützung durch die STESAD GmbH ein Nachnutzungskonzept für das gesamte Areal entwickelt, eine Kostenermittlung angestellt und eine Risikobetrachtung durchgeführt.

## Warum gleich ein neues Auto kaufen?

Reparieren schont die Umwelt und spart Geld.

Für jeden Reparaturauftrag spenden wir 10 Euro für die Stadtbegrünung.

Unterstützen Sie uns, mit Ihrem Auftrag, damit Dresden eine der grünen Städte Europas bleibt.

Am Anger 16 | 01237 Dresden  
Telefon: 0351/281 81 82  
Mobil: 0177/325 04 62  
info@der-karosseriemeister.de  
www.der-karosseriemeister.de



## Aufgepasst und mitgemacht – „Fit im Park“ in neue Saison gestartet

Kostenfreie Kurse noch bis 30. Juli ohne Anmeldung, aber mit Registrierung

Bei sommerlichen Temperaturen startete am 14. Juni das kostenfreie städtische Bewegungsangebot „Fit im Park“ in die neue Saison. Sportbürgermeister Dr. Peter Lames sagte zur Eröffnung: „Die neue Corona-Schutz-Verordnung und die rapide gesunkenen Inzidenzzahlen machen eine Umsetzung dieses Events nahezu ohne Einschränkungen möglich. Durch die Corona-Krise entfielen viele Gelegenheiten, sich zu bewegen. Liebe Dresdnerinnen und Dresdner, nutzen Sie die abwechslungsreichen Kurse, um Ihr Leben aktiv zu gestalten, fit zu werden oder zu bleiben und integrieren Sie die Freude an der Bewegung in Ihren Alltag. Herzlichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes Sportstätten, die diese Aktion ermöglichen.“

Die 21 Kurse pro Woche finden an vier ausgewählten Standorten statt: im zentrumsnahen Sportpark Ostra, im Sportzentrum Bodenbacher Straße hinter der Margon Arena, im Jugendclub InterWall in Gorbitz und auf der Elbwiese Johannstadt mit Blick auf die Dresdner Altstadt. Ob Fitnessliebhaber oder Entspannungssuchende, ob Jung oder Alt – das vielfältige Programm hält für alle Interessierten etwas bereit: Kindersport, PiloXing (Ganzkörpertraining), Hip Hop – unter anderem mit Dörte Freitag –

Ganzkörperworkout mit Sarah, Zumba, Tai Chi, Seniorenfitness, Nordic Walking und vieles mehr. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Mitgebracht werden sollten Handtuch, Getränke und Sonnenschutz. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Nach den Kursen können sich Teilnehmende, die bei ihrer Krankenkasse an einem Bonusprogramm mitmachen, die sogenannte „Bonuskarte“ stempeln lassen, um sie später einzulösen. Weitere Informationen geben die jeweiligen Krankenkassen.

### ■ Für die Kurse gelten die folgenden Hygienemaßnahmen

■ Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren – entweder digital über die Corona-Warn-App oder über ein Registrierungsformular, das unter [www.dresden.de/fit-im-park](http://www.dresden.de/fit-im-park) heruntergeladen werden kann. Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, sollte es bereits ausgefüllt zum Kurs mitgebracht werden. Das Registrierungsformular ist zudem vor Ort erhältlich.

■ Ein Abstand von 1,50 Meter ist einzuhalten.

■ Die Teilnehmenden sollen bereits in Sportbekleidung zum Kurs erscheinen.

■ Duschen und Umkleiden stehen nicht zur Verfügung.

■ Personen mit Covid-19-Verdacht,



**Fit im Park.** Insgesamt 21 Kurse pro Woche möchten bei Jung und Alt Freude an der Bewegung wecken. Foto: Diana Petters

wie erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptome dürfen die Sportanlage nicht betreten.

■ Händedesinfektion ist an allen Sportanlagen vorhanden.

An den Kursen können jeweils bis zu 200 Personen teilnehmen. Beschränkungen gibt es bei Kursen mit besonderem Trainingsmate-

rial, wie bei Shadow Boxer, Functional Fitness oder Inlineskating. Die maximalen Teilnehmerzahlen der einzelnen Kurse sind im Internet einsehbar. Hier informiert der Eigenbetrieb Sportstätten auch, wenn ein Kurs wetterbedingt abgesagt werden muss. Die IKK Classic ist Partner der Veranstaltung und unterstützt das Projekt.

[www.dresden.de/fit-im-park](http://www.dresden.de/fit-im-park)



## WiD – Öko? Logisch!

WiD und Landeshauptstadt schließen Zielvereinbarung zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG (WiD) hat sich unter der Überschrift „WiD – Öko? Logisch!“ umweltbewusstes und klimaschonendes Bauen und Wirtschaften zum Ziel gesetzt. Dazu wurde zwischen der WiD und dem Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft eine Zielvereinbarung getroffen.

Diese soll einen Rahmen für die Umsetzung der städtischen Ziele in den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der WiD setzen sowie die geplanten Einzelmaßnahmen abrechenbar machen.

Folgende Zielstellungen und Umsetzungszeiträume wurden vereinbart:

1. Erstellung einer Treibhausgas-Bilanz für die Geschäftsräume bis Ende 2021
2. Prüfung der Installation von

Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen: derzeit Prüfung am Standort Carl-Zeiss-Straße bis Ende 2021

3. Umweltbewusste Mobilität – seit 2020

4. Errichtung von Gebäudebegrünungen an den Standorten Lugaer Straße und Thymianweg bis Ende 2021 (Fertigstellung)

5. Förderung der Biodiversität bis 2021

6. Ergänzung des Internetauftritts zu ökologischen Themen bereits erfüllt

Insbesondere die Schwerpunkte umweltbewusste Mobilität und Errichtung von Gebäudebegrünungen bearbeitet die WiD bereits in aktuellen Bauvorhaben der WiD umfassend. So gibt es bereits am fertiggestellten Wohnpark Nicker Weg Carsharing-Angebote.

Der erste MOBIPunkt wird am Standort Alemannenstraße, der im dritten Quartal 2021 bezugsfertig sein wird, entstehen. Wenn die Nachfrage der Carsharing-Betreiber es zulässt, erhält jedes Grundstück mindestens einen Carsharing-Stellplatz. Auf allen Grundstücken wird es zudem ausreichend Fahrradstellplätze geben.

Die Bauvorhaben Lugaer Straße und Thymianweg, die sich derzeit ebenfalls im Bau befinden, erhalten Dachbegrünungen und der Thymianweg zusätzlich eine Fassadenbegrünung entlang der Balkone. Blühwiesen werden, wenn es die Grundstücksgrößen zulassen, ebenfalls in die aktuellen Freiflächenplanungen der Bauvorhaben aufgenommen.

Am Standort Carl-Zeiss-Straße wird derzeit die Installation einer

Photovoltaikanlage auf dem künftigen Flachdach geprüft. Leider ist das nur an ausgewählten Standorten möglich, da es städtebaulich Akzeptanz finden muss und auf Grund der Dachkonstruktion nur auf Flachdächern realisierbar ist.

So prüft und berücksichtigt die WiD mit jedem Grundstück und Bauvorhaben, welches sie plant und realisiert, Nachhaltigkeits- und Klimaaspekte im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, um so einen wichtigen Beitrag für ein grünes Dresden zu leisten. Um sich ein Bild zum Stand der Umsetzung machen zu können, setzen Stadt und WiD auf einen regelmäßigen Austausch. Die Landeshauptstadt Dresden ist Gesellschafterin der WiD.

[www.wid-dresden.de](http://www.wid-dresden.de)



## Erste Gleisabschnitte auf der Brücke liegen

### ■ Augustusbrücke

Auf der Altstädter Seite der seit 2017 in Sanierung befindlichen Augustusbrücke sind sowohl die Straßengebiete als auch die Gleisanlage fertiggestellt. Erste Gleisabschnitte verlegen Arbeiter inzwischen auch auf der Brücke. Die Arbeiten an der Gleisanlage werden noch im Juni 2021 bis zur provisorischen Fußgänger Verbindung zwischen den beiden Gehwegen auf der Brückenmitte fortgesetzt. Im nächsten Schritt folgen die sehr zeitaufwendigen Pflasterarbeiten auf der Brücke.

### ■ Gehwege

Der Gehweg auf der Unterstromseite ist von der Treppe am italienischen Dörfchen auf der Altstädter Seite bis zum vierten Pfeiler freigegeben. Die Arbeiten am Brüstungsmauerwerk sowie die Verlegungen der Granitkrustenplatten werden weiter in Richtung Neustadt fortgesetzt. Bis Juli 2021 sollen Gehweg und Brüstungen fertiggestellt sein. Danach werden die Gehwege beidseitig freigegeben. Im Anschluss stellen Bauleute die Gleisanlage in Richtung Neustädter Markt fertig.

### ■ Außenseiten

Auch die Arbeiten an den Außenseiten werden schrittweise fortgesetzt. Dazu wird in den Kanzelbereichen jeweils ein Hängegerüst errichtet. Die Arbeiten unterhalb der Brückenbögen und im Bereich der unteren Pfeilerbereiche erfolgen wieder von einem Ponton bzw. einer Schubeinheit vom Wasser aus.

[www.dresden.de/augustusbruecke](http://www.dresden.de/augustusbruecke)



## „Wenn ich groß bin, werde ich Feuerwehrmann!“

Kinderfeuerwehr „Gorbitzer Miniflammen“ ist nun am Start und verwirklicht Kinderträume

Der Berufswunsch Feuerwehrmann steht bei den meisten Knirpsen an erster Stelle. Dieser Traum geht nun für sechs von ihnen in Erfüllung: Am 12. Juni gründete sich die zweite Dresdner Kinderfeuerwehr „Gorbitzer Miniflammen“.

Bei der Gründung war auch Dresdens Erster Bürgermeister Detlef Sittel dabei und wünschte dem Feuerwehrynachwuchs viel Spaß: „Mit den Gorbitzer Miniflammen bekommt Dresden seine zweite Kinderfeuerwehr. Ich freue mich, dass es diese Möglichkeit gerade in Gorbitz gibt. Ich bin mir sicher, dass es nicht bei den zwei Kinderfeuerwehren in Bühlau und Gorbitz bleibt. Kinder und Jugendliche für die Feuerwehr zu begeistern, kann nicht früh genug beginnen.“

Gestartet wird in der Gorbitzer Kinderfeuerwehr mit insgesamt sechs Jungen im Alter von fünf bis sieben Jahren. Weitere Anmeldungen sind momentan nicht möglich, da zunächst eine Einführungsphase abgewartet und dann bewertet werden soll. Die Kinder treffen sich aller 14 Tage zu einem Ausbildungsdienst. In diesem werden sie spielerisch auf die Arbeit in der Jugendfeuerwehr vorbereitet: Sie erlernen das Leben und Handeln in der Gemeinschaft



und das Arbeiten im Team.

Die erste Dresdner Kinderfeuerwehr wurde im August 2017 in Bühlau gegründet. Die Leitung der „Bühlauer Löschzwerge“ ist mit der Entwicklung äußerst zufrieden. Bis jetzt sind mehr als zehn Kinder von der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr gewechselt. Es gibt nach wie vor viele interessierte Jungen und auch Mädchen, die bei den Löschzwerge dabei sein wollen.

In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen

**Großer Empfang.** Zur Gründung der „Gorbitzer Miniflammen“ kamen Dresdens Erster Bürgermeister Detlef Sittel (Mitte) und Kameraden der Gorbitzer Feuerwehr. Foto: Roland Halkasch

werden. Sie sollen hier frühzeitig spielerisch an die Fragen des Brandschutzes herangeführt werden, als eine Art der erweiterten Brandschutzerziehung durch Spiel und Spaß.

[www.dresden.de/feuerwehr](http://www.dresden.de/feuerwehr)



## Flurstücke im Eigentum der Landeshauptstadt

Im Themenstadtplan [stadtplan.dresden.de](http://stadtplan.dresden.de) abrufbar

Der Themenstadtplan bietet ein neues Thema: die Flurstücke, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befinden. Die Angaben werden aus den Eigentümerdaten im Liegenschaftskataster des amtlichen Vermessungswesens abgeleitet. Die Darstellungen dienen zur Information und zur Transparenz der öffentlichen Verwaltung. Sie haben keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Mehrzahl der kommunalen Grundstücke ist für die Infrastruktur und Daseinsvorsorge der Landeshauptstadt Dresden gebunden. Dazu zählen Straßen, Plätze, Grünflächen oder Spielplätze. Der Daseinsvorsorge dienen beispielsweise Schulen, Kitas, Feuerwachen, Verwaltungsgebäude oder Kultureinrichtungen.

Unter der Rubrik „Flurstücke – Eigentümer Landeshauptstadt Dresden“ werden die Flurstücke im Maßstabbereich 1 : 1.000 bis 1:8 000 aufgerufen. Die Daten

werden regelmäßig aktualisiert. Bei Klick auf ein Flurstück wird die Flurstücks-Nummer und die zugehörige Gemarkung sichtbar. Bei Bedarf kann die Ebene der Flurstücke direkt zugeschaltet werden. So werden die Flurstücks-Nummern automatisch in der Karte angezeigt. Mit der Darstellung im Themenstadtplan wird ausdrücklich nicht die Möglichkeit des Erwerbs oder die Nutzung der kommunalen Grundstücke durch Dritte in Aussicht gestellt.

Die Informationen und Darstellungen aus dem Themenstadtplan ersetzen nicht den amtlichen Auszug aus der Liegenschaftskarte. Ein Antrag auf amtliche Auszüge kann an den Geoservice der Landeshauptstadt Dresden, am besten per E-Mail an [geoservice@dresden.de](mailto:geoservice@dresden.de) gestellt werden.

### ■ Der Themenstadtplan

Seit 2004 gehört der Themenstadtplan mit seinen über 200.000 Aufrufen pro Monat zu den meist

genutzten Informationssystemen auf [dresden.de](http://dresden.de). Beim Start des digitalen Stadtplans öffnet sich eine interaktive Kartenanwendung, die intuitiv zu bedienen ist: Auswählen lassen sich hier einzelne oder mehrere Themen und verschiedene Kartengrundlagen, unter anderem Luftbilder oder historische Karten. Weitere Inhalte sind unter dem Menüpunkt Themen auf der linken Seite zu finden. Nutzerinnen und Nutzer des Themenstadtplans können selbst Links unter dem Menüpunkt Lesezeichen erzeugen und versenden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Geodaten und Kataster aktualisieren und ergänzen den digitalen Stadtplan regelmäßig und erweitern ihn um neue Themen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können ihre Ideen telefonisch unter (03 51) 4 88 41 16 oder per E-Mail an [geoservice@dresden.de](mailto:geoservice@dresden.de) vorschlagen.

## Radwandern in & um Weinböhla

### Die schönsten Routen im Überblick

**Das malerische Städtchen Weinböhla vereint zahlreiche gut ausgeschilderte Radrouten. Der Vielfalt an Radstrecken sind rund um Weinböhla nur wenige Grenzen gesetzt.**

#### Eine Radtour rund um Weinböhla

Ein Radweg führt rund um den Erholungsort. Start ist der Bahn-Haltepunkt, von dem aus die Radwanderung durch das Landschaftsschutzgebiet Nassau und den historischen Ortskern führt. Weitere Stationen wie die sonnigen Elbtalhänge, der König-Albert- und Friedensturm bereichern diese Radwanderung ebenfalls. Daraufhin endet die Tour nach mehr als 32 Kilometern am Rathausplatz im Stadtzentrum.

#### Ein Ausflug auf dem Elberadweg

Der Elberadweg ist nur einen Katzen-

sprung von Weinböhla entfernt. Hier begeben sich Radfahrer auf die Pfade einer Radstrecke, die direkt am Ufer der Elbe entlangführt. Haben Radfahrer die Felsen der Sächsischen Schweiz hinter sich gelassen, geht die Route nahtlos ins pittoreske Meißner Spaargebirge und die Lutherstadt Torgau über. Ob für einen kurzen Abstecher oder eine längeren sportlichen Exkurs: Auf dem Elberadweg kommt jeder auf seine Kosten. Und überall dürfen sich Ausflügler auf urwüchsige Naturlandschaften mit terrassierten Weinbergen und bilderbuchschöne Städtchen freuen.

#### Unterwegs auf der Teichroute

Ganze 29 Kilometer ist die Teichroute lang, die Stationen wie den Moritzburger Schlossteich, das Fasanenschlösschen, den Jägerteich sowie Niederen und Oberen Waldteich

miteinander verbindet. Da die Strecke überwiegend über einfach zu befahrende Waldwege und Nebenstraßen verläuft, kann die Route auch von Radfahrern mit schlechter Kondition befahren werden. Nach dem Beginn der Tour am Schlossteich in Moritzburg schließen sich Orientierungspunkte wie der Friedewald, der Frauenteich oder das Wildgehege in der Radeburger Straße an. Daraufhin radeln Ausflügler über den Dammweg am Großteich bis hin zum Niederen und

Oberen Waldteich vorbei. Endstation ist nach dem Friedewald und Roten Haus wiederum der zur Moritzburg gehörige Schlossteich.

#### Die schönsten Radwege

Ein Städtchen wie Weinböhla lockt mit vielen Radrouten, die für kürzere oder längere Ausflüge geeignet sind. Denn auch auf dem Kleinkuppenweg oder Zillerradweg gibt es allerhand zu entdecken.

Text: Sandra Reimann



## Sanitätshaus & Orthopädietechnik Tom Schreiter

### Unsere Kompetenzen:

- Konzentration auf einen Standort
- Inhabergeführte Werkstatt im Haus
- Einlagenversorgung mit 3-D-Scan
- Fußdruckmessung, Ganganalyse
- postoperative Versorgung und Hilfsmittel
- Orthopädische Versorgung
- Venen- und Lymphzentrum
- Sportlerversorgung
- Hausbesuche
- elektromedizinische Geräte incl. Verleih

Hauptstraße 23 · 01640 Coswig  
 Tel.: 035 23/ 5 34 24 54 · Fax: 035 23/ 5 34 24 56  
 Mail: [www.sanitaetshaus-schreiter.de](http://www.sanitaetshaus-schreiter.de)

Ihr Immobilienmakler für  
Dresden, Radebeul und Weinböhla.

# ddimmo24

persönlich - kompetent - zuverlässig

**Immobilie  
kostenfrei  
bewerten  
lassen**

<p><b>Büro Dresden</b> Dresdner Straße 8 01156 Dresden ☎ 0351 - 45 258 810</p>	<p><b>Büro Weinböhla</b> Kirchplatz 6 01689 Weinböhla ☎ 035243 - 47 30 80</p>	<p>✉ <a href="mailto:info@ddimmo24.de">info@ddimmo24.de</a>              🏠 <a href="http://www.ddimmo24.de">www.ddimmo24.de</a></p>
--	---	---

Fachlich kompetente Beratung bei Ihrem Schuheinkauf



## Schuhhaus & Orthopädie-Schuhtechnik ROST

Inh. Jens Behrendt · Lieferant aller Krankenkassen

**Orthopädische Maßschuhe, Einlagen, Schuhzurichtungen  
Kompressionsversorgung, Bequemschuhhandel**

**Öffnungszeiten:**  
Mo-Fr 9.00-18.00 Uhr und Sa 9.00-12.00 Uhr

Louise-Otto-Peters-Straße 9 · 01640 Coswig  
 Telefon: 03523 72864 · Fax: 03523 78665



## Fliesen-Opitz

Meisterbetrieb  
[www.fliesen-opitz.com](http://www.fliesen-opitz.com)

<p><b>Telefon: (035 243) 45 32 89</b>  <b>Fax: (035 243) 44 99 56</b></p>	<p><b>Mobil (0172) 378 82 19</b>  <b>info@fliesen-opitz.com</b></p>
---	---

## TEICHMANN-RECYCLING OHG

Erfasst. Sortiert. Verwertet.

**Industriestr. 23 · 01640 Coswig · Tel. 0 35 23/7 43 61 · Fax 7 97 09**

- Containerdienst – Absetzcontainer – Abroller, Kleinfahrzeuge mit Absetzcontainern
- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas
- Ankauf von Buntmetall, Kabelschrott und Schrott
- Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften, Altkleidern

[www.teichmann-recycling.de](http://www.teichmann-recycling.de)



# Abnahme der Wohnung

## Darauf sollten zukünftige Wohnungseigentümer achten

Nach dem Erwerb einer Immobilie ist die Abnahme des Wohnobjekts von besonderer rechtlicher Relevanz. Mit der Übernahme des Bauwerks an den Bauherren bestätigt der Käufer, dass die Immobilie allen vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Konsequenzen sind folgenswer. Dementsprechend sollten Wohnungskäufer die Abnahme so gut wie möglich vorbereiten.

### Rechtliche Folgen einer Bauabnahme

Durch die Bauabnahme akzeptieren Bauherren die Serviceleistungen der Unternehmer als vertragsgerecht. Infolge dessen wird das Bauwerk an die Auftraggeber übergeben.

Etwaige Risiken einer Zerstörung der Beschädigung der Bauleistung aufgrund äußerer Einflüsse gehen von den Bauunternehmern direkt auf die Käufer über. Neben dem Übergang der Beweislast vom Bauunternehmen auf den Bauherren beginnt die fünfjährige Gewährleistungsfrist. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Wohnungsbesitzer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften berechtigt, Ansprüche aufgrund etwaig auftretender Mängel geltend zu machen.

### Was erwerben die Käufer genau?

Beim Erwerb einer Eigentumswohnung geht nicht nur das Objekt selbst, sondern auch ein Gebäude-

und Grundstücksanteil in den Besitz der Käufer über. Dementsprechend erwerben die Käufer nicht die Eigentumswohnung, sondern vielmehr einen Miteigentumsanteil am Grundstück.

Für die Modernisierung und Instandhaltung des Gemeinschaftseigentums tragen alle Miteigentümer die Verantwortung – auch in finanzieller Hinsicht. Die als Sondereigentum eingestufte Wohnung liegt zwar weitgehend im Verantwortungsbereich der Eigentümer. Dennoch müssen sich die Immobilienbesitzer an der Hausordnung sowie maßgeblichen Entscheidungen der Eigentümergemeinschaft orientieren.

### Wohnungen ab Bezugsfertigkeit übernehmen

Beim Kauf einer neu errichteten Wohnung müssen die Neu-Eigentümer das Sonder- und Gemeinschaftseigentum vertragsrechtlich akzeptieren. Für die Abnahme des

Sondereigentums ist es wichtig, dass das Wohnobjekt ab Bezugsfertigkeit und nicht erst ab kompletter Fertigstellung der Immobilie einschließlich Außenanlagen übergeben wird.

Aus Sicherheitsgründen sind Immobilienkäufer gut beraten, die Bauabnahme mit Unterstützung eines Sachverständigen durchzuführen. Ein wichtiges Dokument ist bei diesem Termin ein Abnahmeprotokoll, auf dem alle etwaig auftretenden Mängel dokumentiert werden.

### Sonderfall: Abnahme einer bereits fertigen Wohnung

Neu-Besitzer einer fertig gestellten Wohnung sollten ebenfalls auf etwaige Baumängel achten. In diesem Fall sind in Verträge jedoch häufig Klauseln integriert, um Mängelrechte der Käufer einzuschränken. Im Idealfall sichern Verkäufer eine vertragliche Beseitigung der Mängel zu.

Text: Sandra Reimann

Innungsbetrieb



Geschäftsführer  
**M. Schramm**  
Restaurator i. H.

**Restaurierung von:** Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

**tischlerei & restaurationsbetrieb**  
**SCHRAMM**  
GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz  
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44  
Fax (0 35 83) 51 69 43  
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com  
www.tischlerei-restauration.de

Möbelbau ganz individuell,  
traditionell, klassisch und Designermöbel  
→ auf Kundenwunsch abgestimmt

**altes erhalten**

Sie brauchen eine neue Haustür?  
Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.



# KüchenMaus

Einbauküchen · Bad · Wohnmöbel

- kompetente Fach- & Stilberatung
- Küchenservice für Ergänzung, Modernisierung & Umbau
- auch senioren- & behindertengerecht!
- Planungen & Montagelösungen, ganz individuell, ... auch für Bad- & Wohnmöbelbereich!

**NEU BEI UNS:**  
Küchenkleingeräte

**WIR SIND FÜR SIE DA ! Terminvereinbarung telefonisch & per Mail !**

**WO?**

Löbtauer Str. 67 · 01159 Dresden  
Tel: 0351/ 49 62 961  
E-Mail: info@kuechen-maus.de · Home: www.kuechen-maus.de

**StaroProfile** **JETZT SPAREN!**

**Blechdachhandel**

Große Sortimentauswahl

Trapezbleche  
Dachpfannenprofile  
Dach- & Fassadenbleche  
Dachzubehör

☎ 0173-872 16 69

📍 Am alten Sägewerk 6 | 01824 Königstein

🌐 <http://staroprofile.de> ✉ [staroprofile@web.de](mailto:staroprofile@web.de)



# ÜBERDACHUNGEN

individuell + maßgefertigt

mit Glas- oder Kunststoffeindeckung  
für Terrassen, Balkone, Carports



**KÖPP**  
ALUMINIUM +  
KUNSTSTOFFE

Mobil: 0160 92342939 ■ Tel.: 03523 5319321  
Büro: Schmiedeweg 22, 01689 Niederrau OT Gröbren

**kunststoff-koep.de**



**INFO & BERATUNG**  
Tel. 03529 560826  
vermietung@wvh.de

[www.wvh.de](http://www.wvh.de)



## ZUHAUSE IN HEIDENAU - Wohnen und wohlfühlen bei der WVH

### Warum gerade Heidenau?

Direkt vor den Toren Dresdens gelegen, bietet Heidenau ein ruhiges, fast ländliches Wohnumfeld und profitiert dennoch von den Vorzügen der City.

Die flexible Nutzung von S-Bahn, Bus- und Schiffsverkehr sowie ein gut ausgebautes Straßennetz (Autobahn A17, B172 bzw. S172) ermöglichen eine optimale Anbindung an Dresden, das Erzgebirge und in die Sächsische Schweiz.

### Hervorragende Infrastruktur

Viele weiche Standortfaktoren sprechen für Heidenau. Bahnhof, Einkaufszentrum, Ladenstraße, Schulen, Kindergärten, Stadtbibliothek sowie ein umfassendes medizinisches Versorgungsangebot aus Fachärzten, Therapeuten und Apotheken bilden eine komfortable Infrastruktur für Familien mit Kindern aber auch für Senioren.

Ein breitgefächertes Vereinsangebot sowie das städtischen Freibad bieten Kindern und Erwachsenen ein abwechslungsreiches Sport- und Spielangebot.

### Wohnen bei der WVH

Mit rund 2400 Wohneinheiten ist die WVH ein führender Vermieter der Stadt Heidenau. Attraktive und moderne Wohnungen zu bezahlbaren Mieten sind der Anspruch des Wohnungsunternehmens, welches als kommunaler Anbieter ein Angebot für breite Schichten der Bevölkerung bereithält. Ergänzt durch mehrere Neubauvorhaben wird das Wohnen bei der WVH auch für Pendler aus Dresden und dem Umland zunehmend interessant.

### Neue Mitte Heidenau



Direkt am städtischen Marktplatz entsteht ein moderner Gebäudekomplex aus fünf Wohn- und Geschäftshäusern. 53 hochwertig ausgestattete 2- bis 5-Raum-Wohnungen mit 54 bis 106 m<sup>2</sup> Wohnfläche laden ab 2023 zum Wohnen und Wohlfühlen mitten im Zentrum ein. Großzügig geschnittenen Grundrisse, Fahrstuhl, Balkon oder

Terrasse an jeder Wohnung, Tiefgaragenstellplatz, Fußbodenheizung sowie ein parkähnlich angelegter Außenbereich sprechen für sich. Die Vermietung der Einheiten beginnt ab Januar 2022, schon jetzt können sich Interessenten für die begehrten Wohnungen registrieren lassen.

### Wohnquartier Lugturmblick



Mit dem Bau der Wohnsiedlung „Lugturmblick“ entstehen auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau weitere moderne Wohneinheiten in gehobener Ausstattung. Gleichzeitig erweitert die WVH-Unternehmensgruppe damit Ihr Angebotsspektrum um den Verkauf von Eigenheimen. Schlüsselfertige Bungalows, Stadtvillen und Doppelhäuser in moderner Architektur und stilvollem Design stehen dann zur Auswahl. In zentraler Lage bietet sich hier ein Wohnenerlebnis abseits des städ-

tischen Trubels. Eine liebevoll gestaltete Grünanlage mit freundlichem Spielplatz machen das Quartier zu einer Wohlfühloase für kleine und große Familien. Noch ist die Ausführungsplanung in vollem Gange aber auch hier wird bereits eine Interessentenliste geführt. Grundrissentwürfe und Lagepläne liegen vor, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten weitere Informationen für alle Interessenten bereit.

### Neugierig geworden?

Mit dem vielfältigen Angebot bietet die WVH modernen und bedarfsgerechten Wohnraum zu fairen Preisen. Gern beraten wir auch Sie zu allen Miet- und Kaufangelegenheiten. Nehmen Sie noch heute Kontakt zu uns auf, wir freuen uns auf Ihre Anfrage!



WVH Wohnungsbau- und  
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH  
Dresdner Straße 15  
01809 Heidenau

Telefon: 03529 560826  
Mail: [vermietung@wvh.de](mailto:vermietung@wvh.de)  
Internet: [www.wvh.de](http://www.wvh.de)

# WERTSTEIGERUNG IHRES IMMOBILIEN INVESTMENTS

designbau Dresden GmbH - Ihr Spezialist für  
hochwertigen Innenausbau.

Als Generalunternehmer sanieren wir komplett aus einer Hand und sind jeder Zeit Ihr zentraler Projekt-Ansprechpartner. Hohe Effizienz schon in der Angebotsphase: Ein detailliertes Komplett - Angebot können Sie schon binnen 48h erhalten. Dabei gewährleistet unser Handwerkerpool eine termin- und budgetgerechte Umsetzung und somit verlässliche Planbarkeit, auch bei kurzfristigen Anfragen.

Ihr Ansprechpartner zur Projektvorbesprechung

Martin Kleinbeckes (Geschäftsführer)

0173 / 852 86 24 | [m.kleinbeckes@designbau-dresden.de](mailto:m.kleinbeckes@designbau-dresden.de)



designbau  
DRESDEN

[www.designbau-dresden.de](http://www.designbau-dresden.de)

0351 / 647 50 215 | Rähnitzgasse 20 b



# Weniger Baumaterialien durch Corona-Pandemie

## Verbraucher müssen mit höheren Preisen für Bautensilien rechnen

Seit mehreren Monaten sind die Preise für Baumaterialien deutlich angestiegen. Diese Situation wird durch Lieferengpässe aufgrund der Corona-Pandemie erschwert. Preisanstiege von bis zu 100 Prozent wurden beispielsweise für Dämmstoffe, Ziegel und Konstruktionsholz registriert. Ein Ende dieser Entwicklung ist aktuell nicht abzusehen.

### Wegen Materialien-Knappheit: Ein Bauverzug droht

Auf laufende Bauprojekte wirkte sich die Knappheit der Baumaterialien bislang wenig aus. Bislang haben viele große Bauunternehmen noch die

Möglichkeit, Materialien aus Lagerbeständen zu nutzen und weiterzubauen. Doch kleine Firmen, welche die Waren nach Bedarf bestellen, geraten zunehmend unter Druck. Verbraucher müssen sich möglicherweise auf nur schwer kalkulierbare Risiken einstellen. So droht ein Bauverzug für das komplette Bauprojekt, falls ein Teil des Vorhabens aufgrund Lieferengpässen gestört wird. Skepsis ist seitens der Bauherren angebracht, falls die Unternehmen Alternativen offerieren, um das Bauprojekt fortzusetzen. Stehen Ersatzprodukte zur Debatte, sollten Bauherren einen Sachverständigen konsultieren, um die Qualität der Produkte zu überprüfen. Schlimmstenfalls drohen Schäden oder

Spätfolgen, in deren Kompensierung Bauherren hohe Kosten investieren müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Kompromissbereitschaft nicht dennoch der richtige Weg ist.

### Steigende Baupreise für Bauherren?

Dauert die aktuelle angespannte Situation langfristig an, könnten sich auf Dauer auch Baupreise für Bauherren erhöhen. Ein Anstieg von bis zu drei Prozent an Mehrkosten für einen Hausbau erscheint realistisch. Stehen Bauherren vor einem Vertragsabschluss, sollten diese detailliert auf Angebotsfristen achten. Besondere Vorsicht ist bei bestehenden Verträgen gefragt. Bei einem fest vereinbarten Vertrag gelten auch feste Preise. Etwasige Preiserhöhungen unterliegen dem Risiko der Baufirmen. Versuchen die Unternehmen dennoch, die Bauherren zu einem Nachtrag aufzufordern, sollten diese schlimmstenfalls juristischen Rat suchen. Komplizierter sind Situationen, bei denen Liefer-



Foto: Capri23auto | pixabay

schwierigkeiten für den Bauverzug verantwortlich sind. Dann kommt es darauf an, ob die Bauunternehmen für den Verzug verantwortlich sind. Zunächst dürfen die Bauherren davon ausgehen, dass die vereinbarten Leistungen fristgemäß erbracht werden. Bei Überschreiten des Termins müssen die Baufirmen darlegen, dass sie den Verzug nicht verschuldet haben.

Text: Sandra Reimann



**BURMEISTER**  
*Kälte & Klima*

Bahnhofstraße 63  
01259 Dresden

Telefon: 0351 / 87959971 | Mobil: 0172 / 8741710  
E-Mail: burmeister-kaelte-klima@t-online.de  
Web: www.burmeister-kaelte-klima.de

## PLANUNG FERTIGUNG MONTAGE

Wintergärten • Terrassendächer • Fenster • Haustüren



Walther-Wolff-Straße 5  
01855 Sebnitz  
Telefon 035971 57483  
www.bauelemente-hellmig.de



Autolacke in der  
Spraydose ab **16 €**  
(im Haus nach  
Kundenwunsch befüllbar)



Wandfarbe weiß  
ab **29,99 €/15L**  
(Wand- und Fassanfarbe  
nach Farbfächer mischbar)

Lack- & Farbzentrum  
Liebsch GmbH

Lack- und Farbzentrum  
Liebsch GmbH  
Meißner Straße 48  
01445 Radebeul  
Telefon: 0351 / 79525774  
Telefax: 0351 / 84354966  
dresden@lack-farbzentrum.de  
www.lack-farbzentrum.de

## SYSTEMBAU BARCHMANN UG



Fachbetrieb für Alu-Wintergärten,  
Terrassendächer, Carport,  
Sonnenschutz u.s.w.

SYSTEMBAU BARCHMANN UG  
Lockwitztalstr. 19  
01259 Dresden

Telefon: (03 51) 2 01 70 70  
Mobil: (0174) 7 33 27 36  
E-Mail: barchmann-systembau@web.de  
www.systembau-barchmann.de

...jetzt seit über 30 Jahren in Dresden!!!

# Mehrfamilienhaus: Zehn typische Baumängel

Darauf müssen sich Bauherren bei ihre Projekten einstellen

Beim Bau eines Mehrfamilienhauses treten immer wieder die gleichen Mängel auf. Eine häufige Ursache ist eine Bauausführung, die vom vereinbarten Vertrag oder technischen Grundregeln abweicht. In dieser Situation dürfen Immobilienkäufer auf eine Mängelbeseitigung bestehen.

## Sich sachgemäß unterstützen lassen

Zur Vermeidung von Folgeschäden ist es wichtig, die Mängel frühzeitig zu erkennen. Verbraucher minimieren diese Risiken, indem sie sich sachgerecht bei der Vertragsprüfung, der Überwachung der Bauausführung oder der Immobilienabnahme unterstützen lassen.

## Feuchter Bodenbelag

Feuchteschäden drohen beispielsweise dann, falls Parkett auf nicht belegreifem Estrich verteilt wird. Eine mögliche Folge sind Schüsselungen, durch welche sich Holzstäbe wölben. Zur Behebung dieses Baumangels ist es erforderlich, das Parkett komplett aufzunehmen, den Kleber zu beseitigen und den Estrich zu trocknen.

## Ungenaue Baubeschreibung

Bei einer lückenhaften Aufschlüsselung der Ausstattung einer Wohnung droht deren eingeschränkte Nutzung. Eine nachträgliche Anpassung – beispielsweise bei einem barrierefreien Bau – ist dann nur mit hohem Aufwand

möglich. Für die Kosten muss möglicherweise der Käufer aufkommen.

## Mangelhafter Schallschutz

Schallbrücken zu benachbarten Wohnungen entstehen, falls Estrichboden in Wohnungen mangelhaft verlegt wurde. Vor allem Trittschall senken den Wohnkomfort. Für eine Schadenbeseitigung müssen die Schallbrücken aufgefunden, beseitigt und neuer Bodenbelag eingesetzt werden.

## Legionellenbefall

Werden Warm- und Kaltwasserleitungen in einem Mehrfamilienhaus ohne Wärmedämmung verlegt, erwärmt sich Kaltwasser über benachbarte Leitungen. Bei hohen Temperaturen vermehren sich Legionellen und verursachen eventuell starke gesundheitliche Probleme.

## Ungenügende Sockelabdichtung

Ein falsch abgedichteter Sockelbereich an Außenwänden von Erdgeschosswohnungen verursacht Schimmelpilzbefall und Feuchteschäden. Dieser Fehler ist häufig auf eine mangelhafte Planung zurückzuführen.

## Feuchteschäden im Dachgeschoss

Für die Konzepterstellung des Dachgeschosses muss bei einer energetischen Modernisierung das komplette Gebäude einschließlich Nutzungsverhalten der Bewohner analysiert

werden. Andernfalls droht starker Schimmelbefall.

## Fehlende Dämmung der obersten Geschossdecke

Die oberste Geschossdecke muss zwar im Regelfall gedämmt werden. Drohen unerwünschte Wärmebrücken, sind die Bereiche in Häusern eventuell von der Nachrüstplicht befreit.

## Unzureichende Beheizung nach Gebäudeerweiterung

Bei der Erweiterung eines Mehrfamilienhauses müssen Anlage- sowie Gebäudetechnik sorgfältig aufeinander abgestimmt sein. Ansonsten besteht ein erhöhtes Risiko dafür, dass kalte Räume entstehen oder es an Warmwasser mangelt.

## Keine thermische Trennung bei Balkonen

Wird bei einem nachträglichen Anbau von Balkonen nicht die thermische Trennung berücksichtigt, sind Feuchteschäden und Schimmelpilzbefall möglich. Dadurch bilden sich in Innenräumen niedrige Oberflächentemperaturen, die zu Tauwasser führen.

## Feuchtigkeit im Keller nach Heizkesselwechsel

Es können Feuchteschäden entstehen, wenn Heizungsanlagen von Bestandsimmobilien ausgetauscht sowie Kellerdecke und Heizleitungen gedämmt werden.

Text: Sandra Reimann

**RK Schwimmbadbau**  
ING. KARL

Planung • Ausführung • Service • Fachhandel

Schwimmbad  
Sauna • Pumpen

Anton-Günther-Str. 2  
01640 Coswig  
Tel. 0 35 23 - 6 05 67  
www.karl-schwimmbad.de

DW Pool  
35

**Spezialfolienbau Machold**

Jacob-Winter-Platz 12  
01239 Dresden

Tel. 0351 4940916  
Tel. 0172 3500661  
Fax 0351 4900030

e-mail Info@sonnenschutzfolien.de

www.sonnenschutzfolien.de

**Treppen- und GeländerStudio Graber**

„ALLES RUND UM IHRE TREPPE.“

- Handläufe auf Maß
- Treppengeländer
- Treppenrenovierung
- Ballettstangen
- und mehr

www.treppenshop-dresden.de

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 10. Juni 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

■ § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,

■ § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,

■ § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,

■ § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. S. 370) geändert worden ist,

■ § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Inhaltsverzeichnis  
Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze

§ 3 Sieben-Tage-Inzidenz und Bettenkapazität

§ 4 Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelung

§ 5 Maskenpflicht

§ 6 Hygienekonzept und Kontakterfassung

§ 7 Großveranstaltungen

§ 8 Testnachweis und Tests

§ 9 Allgemeine Testpflicht

Teil 2 – Wirtschaftsleben

§ 10 Ladengeschäfte und Märkte

§ 11 Körpernahe Dienstleistungen

§ 12 Gastronomie, Kantinen, Mensen

§ 13 Beherbergung

§ 14 Tagungen, Kongresse, Messen

Teil 3 – Öffentliches Leben und Kultur

§ 15 Öffentliche Festivitäten

§ 16 Kirchen und Religionsgemeinschaften, Beerdigungen und Eheschließungen

§ 17 Versammlungen

§ 18 Kulturstätten

Teil 4 – Sport und Freizeit

§ 19 Sport, Fitnessstudios

§ 20 Bäder, Saunen

§ 21 Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen

§ 22 Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen

§ 22a Angebote der Kinder-, Familien- und Jugendberufshilfe

Teil 5 – Nichtschulische Bildung

§ 23 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

§§ 24 und 25 (weggefallen)

§ 26 Hochschulen, Berufsakademie Sachsen

§ 27 Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen

§ 28 Kunst-, Musik- und Tanzschulen

Teil 6 – Weitere Bereiche

§ 29 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

§ 30 Saisonarbeitskräfte

§ 31 Modellprojekte

§ 32 Sächsischer Landtag

Teil 7 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 33 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, wenn

1. die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 3 den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet oder

2. es sich um weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

(2) Weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind insbesondere

1. die Testpflicht in § 9 Absatz 1, 2 und 4, § 16 Absatz 1 Satz 3 und

Absatz 3 Satz 2;

2. die Kontakterfassung in § 6 Absatz 1, 7 und 8, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2;

3. die Testpflicht sowie Kontakterfassung in § 14 Absatz 1, § 27 Absatz 1; 4. die Regelungen in § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6, Absatz 4, § 6, § 15, § 17, § 20 Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 28 Absatz 2, §§ 29 bis 31.

### § 2 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und die zulässigen Kontakte möglichst konstant und klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten.

(2) Von dem Verbot der Öffnung von Einrichtungen und Angeboten in dieser Verordnung ist das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

### § 3 Sieben-Tage-Inzidenz und Bettenkapazität

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

(2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften voraussetzen, dass ein bestimmter Wert der Sieben-Tage-Inzidenz über- oder unterschritten ist, gilt Folgendes:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.

2. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

3. Ein Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzi-

denz an fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

4. Ein Schwellenwert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

(3) Erleichternde Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 5 und 6, § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 bis 6, § 21 Absatz 2 und 3, § 22 Absatz 3 bis 6, § 22a Absatz 2, § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 2, 3 und 5 bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165, 100, 50 oder 35 sind nur zulässig, soweit nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 oder in der Intensivstation von 420 im Freistaat Sachsen erreicht wurde. Erleichternde Maßnahmen sind ab dem übernächsten Tag nach Erreichen des Wertes nach Satz 1 untersagt. Wird die Anzahl der belegten Betten nach Satz 1 an fünf Tagen in Folge unterschritten, sind erleichternde Maßnahmen ab dem übernächsten Tag wieder zulässig.

(4) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen oder das Unterschreiten der Werte nach Absatz 3 bekannt.

### § 4 Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelung

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,

2. mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Dabei darf die Anzahl der Personen

◀ Seite 19

in geschlossenen Räumen die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten; im Übrigen darf die Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschritten werden. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, dürfen zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände zusammenkommen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In Einrichtungen und bei Angeboten, deren Öffnung und Betrieb nach dieser Verordnung zugelassen sind, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung nach § 5 bleibt hiervon unberührt. Bei Einrichtungen und Angeboten nach § 18 Absatz 1 und 3, § 19 Absatz 2 und 6 sowie § 22 Absatz 2, 3 und 6 kann der Mindestabstand verringert werden, wenn eine Testverpflichtung für das Publikum festgelegt wurde. Die Verringerung des Mindestabstands oder alternative Schutzmaßnahmen können durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt werden.

(5) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht

1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
2. bei Angeboten nach §§ 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist,
3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,
4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und
5. in Einrichtungen im Sinne der § 26 bis § 28.

### § 5 Maskenpflicht

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begehen, ohne dass der Mindestabstand

von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig,

2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit,

3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht in Fußgängerzonen und auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen befreit,

4. die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen,

5. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; insoweit kann ihnen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Nutzung einschlägiger Angebote und der Aufenthalt in einschlägigen Einrichtungen nicht versagt werden; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske dazu führen, dass eine Beschäftigung nicht zulässig ist, bleiben unberührt. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann,

6. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist,

7. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:

- a. Fahrzeugführerin und Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen,
- b. Personen, die sich unter freiem

Himmel fortbewegen ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sich sportlich betätigen,

c. Personen, denen das Rederecht bei einer zulässigen Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes und bei zulässigen Zusammenkünften erteilt wird,

d. Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach dieser Verordnung geöffnet werden dürfen,

2. bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Abholung unmittelbar vor der jeweiligen Einrichtung,

3. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung in Kraftfahrzeugen, die über § 4 Absatz 1 hinausgehend mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind,

4. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,

5. bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,

6. in Gerichten und Staatsanwaltschaften, wobei der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden kann.

Satz 1 gilt nicht für den polizeilichen Einsatz und die Selbstverteidigungsaus- und -fortbildung, den Einsatz der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie in den Behandlungsräumen, soweit die Behandlung dies nicht zulässt, und Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Einrichtungen im Sinne der §§ 26 bis 28 sowie die für sie zuständige Prüfungsbehörde können Unterrichtende von der Maskenpflicht befreien soweit der

Mindestabstand eingehalten wird.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen,

2. für richterliche Anhörungen nach § 29 Absatz 7, zulässige Vor-Ort-Kontakte nach § 29 Absatz 8 und den Zugang nach § 29 Absatz 9,

3. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für die Besucherinnen und Besucher und für das Personal bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Beschäftigten einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für Besuche gilt Satz 2, sofern alle Anwesenden die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auf das Tragen der Atemschutzmasken kann verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenanzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Verkaufsflächenbeschränkung aus Absatz 2.

(4) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwaige weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sind einzuhalten.

(5) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 4 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.

(6) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(7) Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 8 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsgeheimnis-

sträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Märkten, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(8) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und

2. eine barrierefreie Datenerhebung vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

#### § 7 Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1.000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort. Großveranstaltungen sind untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind Großveranstaltungen zulässig, wenn die Öffnung der jeweiligen Einrichtung oder die jeweilige Aktivität nach den Regelungen dieser Verordnung zulässig ist.

(3) Großveranstaltungen dürfen unter der Voraussetzung stattfinden, dass diese eine Terminbuchung und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen und über ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept verfügen.

(4) §§ 14 und 17 bleiben unberührt.

#### § 8 Testnachweis und Tests

(1) Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht und ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021

V1) Anwendung.

(2) Ein Schnelltest ist ein Antigen-schnelltest, der durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wird. Dem gleichgestellt wird ein unter Aufsicht durch fachkundig geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommenen Selbsttest. Der Schnelltest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2> abrufbar. Dem Schnelltest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Durch einen Test nach Satz 1 positiv getestete Personen müssen sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen und absondern.

(3) Ein Selbsttest ist ein Antigen-schnelltest, der zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:tests-zur-eigenanwendung-durch-laien> abrufbar. Bei einem positiven Selbsttestergebnis muss die betroffene Person unverzüglich einen PCR-Test vornehmen lassen und sich absondern.

(4) Ein PCR-Test ist ein Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann. Bei einem positiven Testergebnis muss sich die betroffene Person unverzüglich absondern.

#### § 9 Allgemeine Testpflicht

(1) Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Für den Besuch von Fahr-, Boots- und Flugschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen ist ein tagesaktueller Test der Kundin oder des Kunden notwendig.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht nach Absatz 1 und 2. Die Testpflicht nach § 29 bleibt unberührt.

(4) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Teilnehmende und Unterrichtende in Integrationskursen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich

einen Test vorzuweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für Teilnehmende und Unterrichtende.

(5) Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

(6) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller Test gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

(7) Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder

2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

(8) Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisepapier im Original.

#### Teil 2 – Wirtschaftsleben

##### § 10 Ladengeschäfte und Märkte

(1) Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist mit einem tagesaktuellen Test für Kundinnen und Kunden zulässig. Die Testpflicht gilt nicht für die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 des

◀ Seite 21

Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Baumärkte.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht.

### § 11 Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen ist mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 und mit tagesaktuellem Test der Kundin oder des Kunden zulässig. Die Testpflicht gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinisch notwendig sind.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht.

### § 12 Gastronomie, Kantinen, Mensen

(1) Die Öffnung und der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, auch von Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sowie Kantinen und Mensen (Gastronomiebetriebe), ist untersagt. Dies gilt nicht für

1. die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Angebote und Einrichtungen,

2. die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken; bei Abholung von Speisen und Getränken ist ein Verzehr am Ort des Erwerbs und in näherer Umgebung untersagt,

3. die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8; sitzen in einem Gastronomiebetrieb im Außenbereich Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen. Satz 2 gilt nicht für Kantinen und Mensen.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfallen für die Gastronomiebetriebe im Außenbereich nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung sowie für Gastronomiebetriebe im Innenbereich nach Absatz 2 die Testpflicht.

### § 13 Beherbergung

(1) Übernachtungsangebote sind mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 und mit tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig. Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, sind erlaubt. Für gastronomische Angebote für nicht beherbergte Personen gilt § 12 entsprechend.

(2) Für den Betrieb von Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 nicht.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht.

### § 14 Tagungen, Kongresse, Messen

(1) Die Ausrichtung von Tagungen, Kongressen und Messen ist mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für Tagungen, Kongresse und Messen im Außenbereich.

### Teil 3 – Öffentliches Leben und Kultur

#### § 15 Öffentliche Festivitäten

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, sind öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen mit Hygienekonzept zulässig. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

#### § 16 Kirchen und Religionsgemeinschaften, Beerdigungen und Eheschließungen

(1) § 4 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Beerdigungen dürfen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Abhängig vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Kreisfreien Stadt kann die zuständige kommunale Behörde im Einzelfall Prozeduren im öffentlichen Raum zulassen.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.

(3) An Eheschließungen dürfen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis zu 50 Personen zulässig. Die Testpflicht entfällt.

#### § 17 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen;
2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 1.000 Personen begrenzt.

(3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt.

(4) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 300, sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(6) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

#### § 18 Kulturstätten

(1) Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich dürfen unter der Voraussetzung öffnen, dass diese eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(2) Die Öffnung von

1. Autokinos,
2. Bibliotheken,
3. Fachbibliotheken, Bibliotheken an Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie öffentlichen Archiven ist ohne die Maßgaben nach Absatz 1 zulässig.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 4 unterschritten werden soll. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(4) Für die Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

#### Teil 4 – Sport und Freizeit

##### § 19 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist nur für die in den nachfolgenden Absätzen genannte Sportausübung sowie für medizinisch notwendige Behandlungen zulässig.

(2) Sportveranstaltungen mit Publikum sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(3) Die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler ist zulässig.

(4) Die Ausübung von Sport ist über Absatz 3 hinaus wie folgt zulässig:

1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen,
2. Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen,
3. Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen,
4. Kontaktsport auf Außensport-

anlagen. Sportlerinnen und Sportler nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Die Ausübung nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist nur in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Für Anleitungspersonen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Für Anleitungspersonen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(6) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfallen die Testpflicht sowie die Personenbegrenzung bei der Sportausübung. Die Testpflicht bleibt bestehen für Veranstaltungen im Sinne von Absatz 2, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 4 unterschritten werden soll. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

#### **§ 20 Bäder, Saunen**

(1) Die Öffnung von Hallenbädern, Kurbädern, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Wellnesszentren, Thermen, Dampfbädern sowie Dampfsaunen und Saunen ist untersagt, soweit es sich nicht um eine Rehabilitationseinrichtung handelt.

(2) Die Öffnung von Freibädern ist mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, entfällt die Testpflicht für Minderjährige.

(3) Die Öffnung von Hallen- und Freibädern für den Schwimmunterricht, für die praktische Ausbildung und Prüfung berufsbedingt oder für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie für die Ausübung von Sport nach § 19 Absatz 3 und den Vereinssport, ist zulässig.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Öffnung von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme von Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 ist die Öffnung von Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen mit Hy-

gienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(6) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für die nach Absatz 2 und 4 geöffneten Einrichtungen.

#### **§ 21 Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen**

(1) Die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks sowie Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art im Außenbereich ist zulässig, wenn eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorgesehen ist. Stadt-, Gäste- und Naturführungen dürfen mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, dürfen Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art im Innenbereich mit höchstens 30 und im Außenbereich mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden, wenn eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorgesehen ist.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfallen die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

#### **§ 22 Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen**

(1) Die Öffnung von Einrichtungen und Aktivitäten, die der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, wie

1. Indoorspielplätze,
2. Zirkusse,
3. Diskotheken, Clubs, Musikclubs,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
5. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeuge sowie
6. sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen ist untersagt.

(2) Die Öffnung von Freizeit- und Vergnügungsparks, Seilbahnen im Ausflugsverkehr, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren sowie Flusskreuzfahrten ist mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Öffnung der in Absatz 1

Nummer 1, 2, 4 und 6 genannten Einrichtungen und Aktivitäten mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Spielen Personen aus einem Hausstand an einem Spielautomaten oder an einem Glücksspieltisch einer Spielhalle oder einer Spielbank nach Absatz 1 Nummer 4, entfällt die Testpflicht.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist die Öffnung der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen und Aktivitäten mit genehmigten Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist die Öffnung der in Absatz 1 Nummer 5 genannten Einrichtungen und Aktivitäten mit genehmigten Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Selbstständig tätige Prostituierte müssen das Hygienekonzept nicht von der zuständigen Behörde genehmigen lassen. Satz 2 gilt nicht für Prostitutionsstätten, in denen mehrere Prostituierte tätig sind. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(6) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht für Einrichtungen und Aktivitäten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und Absatz 2. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 4 unterschritten werden soll.

(7) Für Einrichtungen und Aktivitäten nach Absatz 2 bis 6 bleiben die Regelungen des § 7 unberührt.

#### **§ 22a Angebote der Kinder-, Familien- und Jugendberufshilfe**

(1) Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Familien- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen tagesaktuellen Test zu Beginn des Aufenthalts vorweisen.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht.

#### **Teil 5 – Nichtschulische Bildung**

**§ 23 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen**  
Für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen gelten die Regelungen zu den Zutrittsbe-

schränkungen, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und zur Kontaktnachverfolgung der Sächsischen Schul- und Kitabetriebs-einschränkungsverordnung vom 10. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 598) entsprechend. Für Beschäftigte in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen gilt § 29 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

#### **§§ 24 und 25 (weggefallen)**

#### **§ 26 Hochschulen, Berufsakademie Sachsen**

(1) Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, die Berufsakademie Sachsen und die für diese Einrichtungen zuständige Prüfungsbehörde können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test sowie eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 erfordert. Das Nähere regelt die zuständige Einrichtung oder Prüfungsbehörde.

(2) Beim Unterricht in den Musik- und Tanzhochschulen findet § 5 keine Anwendung.

(3) Die Öffnung von botanischen Gärten der Hochschulen im Sinne des Hochschulfreiheitsgesetzes ist zulässig.

#### **§ 27 Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen**

(1) Besucherinnen, Besucher und Unterrichtende von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen. Eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 ist vorzusehen. Satz 1 und 2 gelten nicht für nichtakademische Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung.

(2) § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie Unterrichtende.

#### **§ 28 Kunst-, Musik- und Tanzschulen**

(1) Die Öffnung und der Betrieb von Kunst-, Musik-, und Tanzschulen sowie der Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen ist untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, ist von Absatz 1 der Einzelunterricht ausgenommen, wenn

1. die Hygienemaßnahmen nach § 6 eingehalten werden,
2. eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 erfolgt,

◀ Seite 23

3. die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und Beschäftigten sich testen oder testen lassen,

4. die Schülerinnen und Schüler einen tagesaktuellen Test vorweisen. Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden. In Tanzschulen gilt als Einzelunterricht das Tanzen mit einer festen Tanzpartnerin oder einem festen Tanzpartner.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist die Öffnung der nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen zulässig, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entsprechend eingehalten werden.

(4) § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler.

#### **Teil 6 – Weitere Bereiche § 29 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig:  
1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und  
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder

und Jugendliche erbracht werden.  
(2) Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

(3) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 6 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Teilhabe- und Freiheitsrechten stehen.

(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen.

(5) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative

des Elften Buches Sozialgesetzbuch und ambulante Pflegedienste wird gemäß der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ein Test für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet, der dreimal in der Woche zu erfolgen hat. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten. Satz 1 und 2 gilt nicht für die dort genannten Beschäftigten sowie die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 erfüllen. Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3 erstellen ein Konzept zur Testung für die Beschäftigten unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 7. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen in Bezug auf die Pflicht zur regelmäßigen Testung treffen.

(6) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, ein Hygienekonzept nach § 6 Absatz 4 und 5 einschließlich einer Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu erstellen und umzusetzen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Bei der Erstellung der Testkonzepte, insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Testungen, soll § 9 Absatz 7 berücksichtigt werden. Der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters kann bis zur vollständigen Umsetzung des Arbeitsschutz- und Hygienekonzeptes für den regulären Betrieb, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2021, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in seiner Einrichtung beschränken. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(7) Richterliche Anhörungen dürfen

in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegerinnen, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(8) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; dabei sind die in Absatz 3 und 4 genannten Hygienemaßnahmen einzuhalten. Beim Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(9) Erlaubt ist auch der Zugang für  
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,

3. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,  
4. ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie

5. die medizinische und therapeutische Versorgung.

(10) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig und vertretbar ist.

#### **§ 30 Saisonarbeitskräfte**

Wer Personen beschäftigt, die  
1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),  
2. in Gemeinschaftsunterkünften



wohnen und  
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

ermuss sicherstellen, dass bei Beginn der Beschäftigung oder dem Bezug der Gemeinschaftsunterkunft ein tagesaktueller Test vorliegt. Auf behördliche Anordnung sind weitere Tests durchzuführen. Personen, welche nicht über ein Testergebnis nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

### § 31 Modellprojekte

Der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt kann für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutenden Modellprojekten in Abweichung von nach dieser Verordnung geschlossenen Einrichtungen und Angeboten genehmigen. Es sollen nicht mehr als zwei Modellprojekte je Landkreis oder Kreisfreier Stadt für denselben Zeitraum genehmigt werden. Vor der Genehmigung sind  
1. das Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und  
2. das Einvernehmen mit einer bei der Staatsministerin für Kultur und Tourismus im Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Oberste Landesgesundheitsbehörde) eingerichteten Fachkommission herzustellen. Landesbedeutende Modellprojekte müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutz-

konformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung dienen. Sie sind nur zulässig, wenn sie wissenschaftlich begleitet werden. Die Genehmigung solcher Modellprojekte ist durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt aufzuheben, wenn das Infektionsgeschehen die Weiterführung nicht mehr erlaubt. Die Befugnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

### § 32 Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

### Teil 7 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

#### § 33 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer  
1. vorsätzlich

a) sich entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,  
b) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 an einer Zusammenkunft teilnimmt, die die zulässige Personenanzahl überschreitet,

c) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 oder § 17 Absatz 1 Nummer 2 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 5 vorliegt,  
d) entgegen § 7 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 15, § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 28 Absatz 1 Großveranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 2, § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3, § 15 Absatz 2, § 19 Absatz 3 bis 6, § 20 Absatz 1 Halbsatz 2, Absatz 2 bis 5, § 22 Absatz 3 bis 5, § 28 Absatz 2 und 3 vorliegt,

e) entgegen § 16 Absatz 1 Satz 5 eine Prozession im öffentlichen Raum ohne Zulassung veranstaltet,  
f) entgegen § 17 Absatz 2 bis 4 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 17 Absatz 2 bis 4 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 17 Absatz 5 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich  
a) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder § 23 Satz 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 2 oder aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt,

b) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 oder aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt,

c) entgegen § 6 Absatz 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 vorliegt,

d) entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 22a Absatz 1 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept mit Einlassmanagement öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygiene-

konzept nicht einhält,

e) entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort benennt,

f) entgegen § 6 Absatz 5 Satz 4 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht durchsetzt,

g) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 23 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 1 oder § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 keine Testung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 7 Satz 1 oder § 27 Absatz 3 vorliegt,

h) entgegen § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 oder 4, Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2, § 20 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 4, § 22a Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 keinen tagesaktuellen Test vorweisen kann, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 3 oder Absatz 7 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 4 Satz 2, § 18 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 6, § 20 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 6, § 22a Absatz 2, § 28 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt,

i) entgegen § 9 Absatz 8 eine unrichtige Test- oder Impfbescheinigung vorlegt,

j) entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 22 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 22a Absatz 1 Satz 1, § 23 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kontakte nicht erfasst, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Absatz 7 Satz 3, § 12 Absatz 3, § 21 Absatz 3 vorliegt,

k) entgegen § 29 Absatz 3 Satz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt oder dagegen verstößt,

l) entgegen § 29 Absatz 4 Satz 1

◀ Seite 25

den Zutritt unberechtigt gewährt, m) entgegen § 29 Absatz 5 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht vornehmen lässt,

n) entgegen § 30 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 30 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 30 Satz 5 vorliegt.

### § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2021 in Kraft.  
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Dresden, 10. Juni 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), hier:

## Öffentliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Auf Grundlage von § 28 b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie §§ 3, 33 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden wird am 10. Juni 2021 und damit an 14

Tagen in Folge, unterschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Maßgeblich und zu beachten sind die Regelungen der SächsCoronaSchVO und – soweit erlassen – die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden, jeweils in der gültigen Fassung. Die nach der SächsCoronaSchVO vorgesehenen Lockerungen bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gelten ab dem 11. Juni 2021.

Hinweis:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Bekanntmachung wird ana-

log § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Analog § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt diese Bekanntmachung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

Dresden, 10. Juni 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## Ausschüsse und Beirat des Stadtrates tagen

### ■ Seniorenbeirat

am Montag, 21. Juni 2021, 9 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Berichte aus den Geschäftsbereichen/sonstige Berichte/Themen  
2 Festlegungen und Beschlusskontrolle

3 Vorlagen und Anträge

3.1 Verkehrssicherheit entlang der Münchner Straße

4 Sachstand zum Fußwegekonzept der Landeshauptstadt Dresden

5 Digitalisierung im Alter und in der Pflege

5.1 Städtisches Klinikum Dresden

5.2 Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen

5.3 TU Dresden

5.4 Pflegenetz

6 Informationen und Sonstiges

### ■ Ausschuss für Finanzen

am Montag, 21. Juni 2021, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schen-

kungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im I. Quartal 2021

2 Förderung von Angeboten freier Träger der Wohlfahrtspflege (nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Ergänzung zum Beschluss V0576/20 sowie Umsetzung des Punkt 5 des Beschluss V0576/20 und nach Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe vom 3. Februar 2016)

### ■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

am Mittwoch, 23. Juni 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

**Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht**

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen  
1.1 Vergabenummer: 2021-4012-00017, Unterhalts- und Grundrei-

nigung, Hans-Erlwein-Gymnasium, Eibenstocker Straße 30, 01277 Dresden

1.2 Vergabenummer: 2021-5540-00002, Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Klotzsche

1.3 Vergabenummer: 2020-1042-00076, Rahmenvereinbarung zum Kauf von serienmäßigen fabrikneuen Fahrzeugen mit Elektromotor für die Landeshauptstadt Dresden, Los 1 – Kleinwagenklasse mit Elektromotor, Los 2 – Kompaktklasse mit Elektromotor

1.4 Vergabenummer: 2021-1041-00004, Rahmenvereinbarung für die Beschaffung und Lieferung von Kopierpapier für die Verwaltung, die kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden sowie das Städtische Klinikum – 3 Lose

2 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben  
2.1 Vergabenummer: 2021-6615-00003, Deckentausch Dohnaer Straße - landwärtige Fahrspuren von ca. 80 m nach Tschirnhausstraße bis einschließlich Knotenpunkt Michaelisstraße/Erich-Kästner-Straße, Los – Straßen- und Tiefbau

2.2 Vergabenummer: 2021-GB111-00027, 102. Grundschule, Ersatzneubau Einfeld-Sporthalle und Freianlagen, Pfothenauerstraße 40, 01307 Dresden, Fachlos 18 – Freianlagen

2.3 Vergabenummer: 2021-65-00078, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 49 – Tischlerarbeiten – Innentüren

2.4 Vergabenummer: 2021-65-00081, Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 47 – Elektrotechnik

2.5 Vergabenummer: 2021-65-00080, Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Riesaer Straße 9–11, 01129 Dresden, Fachlos 54 – Landschaftsbau

2.6 Vergabenummer: 2021-65-00083, Neubau Verwaltungszentrum, Ferdinandplatz, 01069 Dresden, Fachlos 02 – Baugrube, Tiefbau und Verbau

2.7 Vergabenummer: 2021-65-00089, Neubau Verwaltungszentrum, Ferdinandplatz, 01069 Dresden, Fachlos 03 – Wasserhaltung

## Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

### ■ Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)

Der Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) hat am 2. Juni 2021 folgenden Beschluss gefasst:

#### Änderung der Mietvertragslaufzeit im Einzelfall – V0856/21

1. Der Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) stimmt dem Abschluss des Mietvertrages gemäß Mustervertrag, nach Anlage 2.1 der Vorlage V0856/21, jedoch abweichend mit einer Laufzeit von 10 Jahren zzgl. einer Option zur Verlängerung über weitere 8 Jahre zu sowie zweier weiterer Optionen zur Verlängerung um je weitere 5 Jahre zu.

2. Der Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) stimmt dem Abschluss des Mietvertrages gemäß Mustervertrag, nach Anlage 2.2 der Vorlage V0856/21, jedoch abweichend mit einer Laufzeit von 10 Jahren zzgl. zweier Optionen zur Verlängerung über zunächst einmal zehn Jahre sowie danach einmal um weitere fünf Jahre zu.

### ■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 2. Juni 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen  
**Vergabenummer: 2021-1042-00006, Betreibung eines Übergangwohnheimes, Hubertusstraße 36c in 01129 Dresden, V0968/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma SZL Suchtzentrum gGmbH, Plautstraße 18, 04179 Leipzig, entsprechend Vergabevorschlag  
**Vergabenummer: 2020-1042-00058, Betreibung eines Übergangwohnheimes Emerich-Ambros-Ufer 59 in 01159 Dresden, V0973/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Living Quarter GmbH, Warmensteinacher Straße 59, 12349 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag  
**Vergabenummer: 2021-1042-00011, Abschluss einer Rahmenvereinbarung Kauf von fabrikneuen leichten Nutzfahrzeugen (LNFZ) mit Plug-In-Hybrid-Antrieb für die Landeshauptstadt Dresden, V0965/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Sachsengarage GmbH, Liebstädter Straße 5, 01277 Dresden, für die Los(e) 1, 2 entsprechend Vergabevorschlag.  
**Vergabenummer: 2021-1042-00012, Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Kauf von fabrikneuen E-Transportern für die Landeshauptstadt Dresden, V0966/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Sachsengarage GmbH, Liebstädter Straße 5, 01277 Dresden, für die Los(e) 1, 2 entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-5543-00001, Hausmeisterleistungen inklusive Winterdienst für kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden im Stadtgebiet Dresden, V0963/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält ■ die Firma Piepenbrock Technischer Gebäudeservice GmbH & Co. KG, Cottaer Straße 2 – 4, 01159 Dresden, für Los(e) 1

■ S+K Services GmbH, Olper Hütte 5 f, 57462 Olpe, für Los(e) 2 entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-4012-00015, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, 96. Grundschule „Am Froschtunnel“, Liebstädter Straße 37, 01277 Dresden, V0964/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma KLUGE Clean-Gartenlandschaftsbau GmbH, Stuttgarter Straße 25, 01189 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-4012-00013, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, Gymnasium Dresden Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, V0974/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Gegenbauer Services GmbH, Paul-Robeson-Straße 37, 10439 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-1042-00020, Abholung, Beförderung und Zustellung von Standard- und Kompaktbriefen für die Landeshauptstadt Dresden innerhalb des Zustellgebietes PLZ-Bereich 01., V0970/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Media Logistik GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben  
**Vergabenummer: 2021-6615-00004, Fahrbahnerneuerung S81, Wilschdorfer Landstraße, Süd- und Nordseite zwischen AS Dresden-Flughafen und Knappsdorfer Straße, V0962/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Drescherhäuser 5 c, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2020-GB111-00105, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9 in 01157 Dresden, Fachlos 05 – Rohbau-1-Verbinder, V0957/21**

1. Der Beschluss vom 20. Januar 2021 mit der Vorlagenummer V0759/21 wird aufgehoben.

2. Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Uwe Riße, Hoch- und Tiefbau GmbH, Ortsteil Sora, Dorfstraße 5 A, 01665 Klipphausen, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2020-GB111-00126, 76. Oberschule Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9 in 01157 Dresden, Los 06 – Rohbau Haus 1, V0969/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Uwe Riße, Hoch- und Tiefbau GmbH, Ortsteil Sora, Dorfstraße 5 A, 01665 Klipphausen, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-65-00041, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 309 – Trockenbau, V0958/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Baierl & Demmelhuber Hoch- und Ausbau GmbH, Cranachstraße 3, 84513 Töging am Inn, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-65-00052, Modernisierung und Umbau Kindertageseinrichtung Lommatzcher Straße 83/85, 01139 Dresden, Fachlos 08 – Tiefbautechnische Erschließung, V0959/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Döhler Tief- und Straßenbau, Am Sonnenhang 1 a, 01328 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-65-00057, 113. Grundschule, Ersatzneubau Zweifeld-Sporthalle, Georg-Nerlich-Straße 1, 01307 Dresden, Fachlos 03 – Rohbauarbeiten, V0960/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Leipziger Straße 40, 01662 Meißen, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-65-00055, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 54 – Ausstattung Fachkabinette Biologie, Physik, Chemie, V0971/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Hohenloher Spezialmöbelwerk Schaffitzel GmbH & Co. KG, Brechdarrweg 22, 74613 Öhringen, entsprechend Vergabevorschlag.

**Vergabenummer: 2021-65-00070, Gymnasium Dresden-Plauen, Ersatzneubau Doppelsporthalle, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Fachlos 02 – Erd- und Verbauarbeiten, V0972/21**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma A.R.D. Abbruch & Recycling Dresden GmbH, Alttorna 7, 01239 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

### Stadtbezirksbeirat Blasewitz tagt

Am Mittwoch, 23. Juni 2021, 17.30 Uhr, tagt der Stadtbezirksbeirat Blasewitz im Stadtbezirksamt Loschwitz, Foyer, Grundstraße 3. Zu beachten sind vor Ort die geltenden Hygienevorschriften.

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Informationen zur Radvorrangroute Tolkewitz durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

■ Vorstellung des Beteiligungskonzeptes Augsburger Straße

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Blasewitz, hier: Ausstellung und Videodokumentation Jüdischer Frauenverein Dresden

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Blasewitz, hier: Symposium Klimawandel im Rahmen des 13. Umundu-Festivals

■ Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 und 2022 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

► Übertragung: [www.dresden.de/stream](http://www.dresden.de/stream)

### Abwasserverband Rödertal tagt

Die nächste öffentliche Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, 25. Juni 2021, 9.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla im Ratssaal statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Versammlung 2021 vom 12. März 2021
4. Vorschau Halbjahresbericht
5. Vorstellung Gewässerschutzbericht
6. Stand Maßnahme Schlammwässerung
7. Stand IKZ Verband/SEDD
8. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Ottendorf-Okrilla, 9. Juni 2021

Rico Pfeiffer, Verbandsvorsitzender  
Abwasserverband Rödertal

### Kraftloserklärung eines Dienstausweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird folgender Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr. H074861.

Nationale Ausschreibung nach VOB, Öffentliche Ausschreibung (VOB/A § 12)

## Baumaßnahme: Neubau Orang-Utan-Anlage im Zoo Dresden

a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
Zoo Dresden GmbH  
Tiergartenstraße 1  
01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 47 80 60  
Telefax: (03 51) 4 78 06 60  
E-Mail: info@zoo-dresden.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen – Rohbauarbeiten

e) Ort der Ausführung:  
Zoo Dresden  
Tiergartenstraße 1  
01219 Dresden

f) Art und Umfang der Leistung:  
Der Zoo Dresden beabsichtigt eine neue Anlage für Orang-Utans zu errichten.

Die neue Orang-Utan-Anlage wird im Bereich der jetzigen Flamingo-Anlage, südwestlich vom bestehenden Orang-Utan-Haus errichtet und besteht aus einem kreisrunden Gebäude mit einem offenen, ebenfalls kreisförmigen Innenhof. Im Gebäude werden neben Orang-Utans auch Schildkröten, Glattotter und Binturongs untergebracht. Am östlichen und westlichen Zugang des Hauses befinden sich die Außengehege der Schildkröten und Binturongs.

Das neue Orang-Utan-Haus ist dreigeschossig, wobei sich das Keller- und Obergeschoss nicht über das gesamte Haus erstrecken. Boden- und Deckenplatten werden aus Stahlbeton hergestellt, die Wände aus Stahlbeton und Kalksandstein-Mauerwerk. Der Innenhof wird mit einer selbsttragenden Netzkonstruktion aus Edelstahl und 5 Pylonen überspannt.

■ Sondierbohrungen für Rampaufträge und Verbauträger – 4.230 m

■ Stahlrammpfähle HEA 300 und HEB 320 – 1.136 m

■ Verbaue mit Rückverankerungen

– 365 m<sup>2</sup>

■ Boden Baugrube lösen, abfahren und entsorgen, bis Z2 – 12.500 m<sup>3</sup>

■ Bodenaustausch/Gründungspolster/Verfüllung Baugrube – 5.000 m<sup>3</sup>

■ Ortbeton Sauberkeitsschicht C12/15 – 2.400 m<sup>2</sup>

■ Ortbeton der Streifenfundamente – 67 m<sup>3</sup>

■ Ortbeton der Bodenplatten, d = 30–40 cm – 865 m<sup>3</sup>

■ Ortbeton der Außenwände, d = 24–30 cm, gerundet

R = 16,5–30,5 m – 2.500 m<sup>2</sup>

■ Ortbeton der Innenwände, d = 20–24 cm, tlw. gerundet

R = 16,5–30,5 m – 770 m<sup>2</sup>

■ Ortbeton der Innenstützen, 20 x 20 cm–40 x 40 cm – 160 m

■ Ortbeton der Unter- und Überzüge – 300 m

■ Ortbeton der Deckenplatte C25/30, d = 25 cm – 3.950 m<sup>2</sup>

■ Ortbeton der Attiken, bis 20 x 55 cm – 500 m

■ Spritzbetonwand C25/30 XC4 XF1 – 500 m<sup>2</sup>

■ Betonstahl BSt 500 S (Rippenstahl) – 325 t

■ Betonstahlmatten BSt 500 M (Lagermatten) – 80 t

■ Mauerwerk KS, d = 24 cm, tragend – 2.190 m<sup>2</sup>

■ Vertikale Abdichtung nach DIN 18533 – 320 m<sup>2</sup>

■ Vertikale Perimeterdämmung, Dicke 120mm – 1.250 m<sup>2</sup>

■ Horizontale Perimeterdämmung unter Bodenplatten – 2.300 m<sup>2</sup>

■ Verbundestrich CT-C40-F5-V95 – 1.135 m<sup>2</sup>

■ Teilleistungen für haustechnische Installationen: Erschließung, Blitzschutz/Erdung, Sanitär, Wärmerversorgung, Starkstromanlagen, Baustelleneinrichtung

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Gebäude für Tierhaltung mit für Besucher zugänglichen Teilbereichen (Versammlungsstätte)

h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt

ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen: nein

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistung beendet werden soll oder die Dauer des Bauleistungsauftrages; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistung begonnen werden muss:

Beginn der Ausführung: 13. September 2021

Ende der Ausführung: 11. August 2023

j) Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: zugelassen

k) Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A zur Zulässigkeit von mehreren Hauptangeboten: nicht zugelassen

l) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Heinle, Wischer und Partner  
Altmarkt 25

01067 Dresden

Telefon: (03 51) 47 77 00

Telefax: (03 51) 4 77 70 11

E-Mail: 206-OUZD@heinlewischer-partner.de

m) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

LVZ inkl. Anlagen digital: kostenfrei  
LVZ inkl. Anlagen in Papierform: 20 Euro

Zahlungsweise: bar

Empfänger: Heinle, Wischer und Partner

o) Frist für den Eingang der Angebote: 16. Juli 2021 um 11 Uhr

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, ggf. auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Vergabestelle siehe Punkt a)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien: Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: 16. Juli 2021 um 11.10 Uhr, Vergabestelle siehe Punkt a), Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen

v) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:

■ Präqualifikation gemäß Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen

■ Eigenerklärung zur Eignung (Formular 124)

■ mindestens 3 Referenznachweise aus den letzten 5 Kalenderjahren, die mit der ausgeschriebenen Leistung gemäß Pkt. f) in Art vergleichbar sind, wobei für die wichtigsten Bauleistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis beizufügen sind

■ davon mindestens 1 Referenz über Erfahrungen bei der Errichtung zoologischer Anlagen oder Gebäude innerhalb von Zoos

■ davon mindestens eine Referenz mit einem Auftragswert von mindestens 1.500.000 Euro netto

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen

PF 10 13 64

04013 Leipzig

## Beschlüsse des Stadtrates vom 10. und 11. Juni (Teil 1)

Der Stadtrat hat am 10. und 11. Juni folgende Beschlüsse gefasst:

**Corona-Bewältigungsfonds 2021 für Kultur und Tourismus und Änderung der Förderrichtlinie Großveranstaltungen vom 21. März 2013 V0807/21**

1. Der Stadtrat beschließt in Konkretisierung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2021/22 (V0561/20) und des Haushaltsbegleitbeschlusses (Anlage 2 zur Beschlussausfertigung V0561/20) die Einrichtung eines Corona-Bewältigungsfonds 2021/22 zur Unterstützung der Dresdner

Veranstaltungs- und Eventwirtschaft sowie zur Unterstützung von Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft und zur Beförderung des Tourismus, des innerstädtischen Einzelhandels und der Gastronomie gemäß Anlage 1 mit folgenden Änderungen wiederzubeleben:

a. Die Gesamtsumme beträgt 850.000 Euro. Die zusätzliche Finanzierung in Höhe von 250.000 Euro erfolgt aus dem Corona-Fonds (Mittelbereitstellung für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Haushaltsvollzug 2021, V0945/21).

◀ Seite 28

b. Das Budget für das Projekt Förderung Großveranstaltungen beträgt 555.000 Euro, der Zeitraum umfasst Juni 2021 bis Dezember 2022. Das Budget dient der Unterstützung von eintrittsfreien und nicht eintrittsfreien Großveranstaltungen, die hauptsächlich unter freiem Himmel im öffentlichen Raum und in privaten Veranstaltungsorten stattfinden. Nicht verbrauchte Mittel aus 2021 können (aufgrund der Laufzeit bis Ende 2022) ins Folgejahr übertragen werden.

2. Analog zum Vorschlag der Verwaltung werden für die Aufstockung der Projektförderung 2. Halbjahr mit dem Schwerpunkt öffentlich zugänglicher Projekte zur Verstärkung

der Dresdner Sommerbespielung 100.000 Euro, für die Aufstockung der Kleinprojektförderung (auch hier Vergabeschwerpunkt Projekte, welche die Dresdner Sommerbespielung unterstützen) 45.000 Euro, für einen Corona-Matching Fonds 40.000 Euro und das Vorhaben „Schaufenster Kunst und Kultur“ 110.000 Euro bereitgestellt. Alle vier Positionen bilden auch einen Deckungsring für den notwendigen Eigenanteil bei der Beantragung von möglichen Fördermitteln für den Dresdner Kultursommer.

3. Zur Umsetzung des Corona-Bewältigungsfonds gemäß Beschlusspunkt 1 beschließt der Stadtrat die von der Verwaltung in ihrer Vorlage vorgeschlagene Änderung der Förderrichtlinie Großveranstal-

tungen vom 21. März 2013 gemäß Anlage zur Beschlussausfertigung mit folgenden Änderungen für die Jahre 2021/2022:

a. Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen, die im Sommer 2021 stattfinden, können bis zum 25. Juni 2021 eingereicht werden. Über diese Anträge entscheidet der Kulturausschuss auf seiner Sitzung am 6. Juli 2021.

b. Anträge auf Förderung anderer Großveranstaltungen, die in 2021 stattfinden, können bis zum 31. Juli 2021 eingereicht werden. Über diese Anträge entscheidet der Kulturausschuss auf seiner Sitzung am 7. September 2021.

c. Die Frist für die Einreichung von Förderanträgen für Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2022 endet am

31. Oktober 2021, für Veranstaltungen im 2. Halbjahr 2022 endet die Frist am 30. April 2022.

d. Bei der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen soll die Bereicherung der sonstigen Angebote unter freiem Himmel neben denen im öffentlichen Raum berücksichtigt werden (Förderrichtlinie Großveranstaltungen Abschnitt 4 Abs. 3).

e. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen auch Aufwendungen für die Entwicklung und Umsetzung von Hygienekonzepten und -maßnahmen (Förderrichtlinie Großveranstaltungen Abschnitt 5.4 Abs. 2).

Die Änderungen Förderrichtlinie Großveranstaltungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (siehe ab Seite 30)

## Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen sind mehrere Stellen**

**Sprachfachkraft Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist.“ (m/w/d)**

**Entgeltgruppe S 08 b TVöD-V  
Chiffre: EB 55/755**

ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2022 zu besetzen. Dies betrifft die Einrichtungen Diesel-

straße 50 und Laibacher Straße 25 in Dresden.

**Voraussetzungen**

Abschluss als Staatlich anerkannter Erzieher  
Die Arbeitszeit beträgt 20 Stunden pro Woche.

**Bewerbungsfrist: 23. Juni 2021**

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden  
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

■ **Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter  
Vertragsmanagement (m/w/d)  
Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr. 50210604**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

erfolgreich abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 24. Juni 2021**  
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Sozialamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Sonderaufgaben (m/w/d)  
Entgeltgruppe 11  
Chiffre-Nr. 50210602**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 25. Juni 2021**

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Sportstätten ist die Stelle**

**Sachbearbeiter  
Planung/Controlling (m/w/d)  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. EB5221006**

ab 1. Januar 2022 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet Finanz-/Steuerwesen Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 25. Juni 2021**

► bewerberportal.dresden.de

■ **In den Museen der Stadt Dresden ist die Stelle**

**Digitalmanager (m/w/d)  
Entgeltgruppe 13  
Chiffre-Nr. 43210601**

ab 1. August 2021 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni)

in der Fachrichtung Kultur- oder Medienwissenschaften oder Digital Humanities

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 28. Juni 2021**

► bewerberportal.dresden.de

■ **In den Museen der Stadt Dresden, Leonhardi-Museum Dresden, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter  
Ausstellungsgestaltung und -organisation (m/w/d)  
Entgeltgruppe 9 a  
Chiffre-Nr. 43210603**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren vorzugsweise als Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Tischler, Raumausstatter oder vergleichbare oder gleichwertige Ausbildung Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 28. Juni 2021**

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Sozialamt, Abteilung Inklusion/Eingliederung, ist die Stelle**

**Sozialarbeiter  
in der Offenen Altenhilfe (m/w/d)  
Entgeltgruppe S 12  
Chiffre-Nr. 50210603**

► Seite 30

◀ Seite 29

ab sofort befristet bis 31. Dezember 2022 zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 29. Juni 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Personalabrechnung, sind mehrere Stellen**

**Bezügerechner (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 9 a**  
**Chiffre-Nr. 10210601**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise als Steuerfachangestellter, Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Dresdner Philharmonie, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter für Kommunikation (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 7**  
**Chiffre-Nr. 41210603**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig im Bereich Medien bzw. Kommunikation

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verwaltung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Telekommunikation-Breitband (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 10**  
**Chiffre-Nr. 66210402**

ab sofort befristet bis 31. Dezember 2022 zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Straßen- und Tiefbau, Kommuni-

kationstechnik oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021 (Verlängerung)**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **In den Museen der Stadt Dresden, Kunsthaus Dresden, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 9 a**  
**Chiffre-Nr. 43210602**

ab 1. September 2021 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 1. Juli 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Theater Junge Generation, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Grafik/Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 8**  
**Chiffre-Nr. 41210602**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise Grafikdesign, Kommunikationstechnologie, Werbefachmann oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 4. Juli 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Sondervorhaben/Werbung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Wiederkehrende Prüfungen – Hochbauingenieur bzw. Architekt (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 11**  
**Chiffre-Nr. 63210601**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (vorzugsweise im Bereich Hochbau) oder Architektur

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 6. Juli 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

.....  [www.dresden.de/stellen](http://www.dresden.de/stellen)

## Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Großveranstaltungen

### Förderrichtlinie Großveranstaltungen vom 21. März 2013

Änderungen vom 10. Juni 2021

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - 5.1 Zuwendungsart
  - 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
  - 5.3 Form der Zuwendung
  - 5.4 Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
  - 7.1 Antragsverfahren
  - 7.2 Bewilligungsverfahren
  - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten
- Anlagen:
  - Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) (steht im Internet unter: [ratsinfo.dresden.de](http://ratsinfo.dresden.de) und unter [www.dresden.de/kulturfoerderung](http://www.dresden.de/kulturfoerderung))
- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
  - (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Großveranstaltungen.
  - (2) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P

- LHD, Anlage 1).
- (3) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001 in der jeweils gültigen Fassung, gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden Großveranstaltungen (Freiluftveranstaltungen über 500 Besucher) in der Stadt Dres-

- den von überregionaler Bedeutung.
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**
- (1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine Arbeit der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers in hoher Qualität, Innovation und Kreativität voraus.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über entsprechende fachliche Befähigung verfügen.
- (3) Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, eine Großveranstaltung in der Stadt Dresden durchzuführen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die zu fördernde Großveranstaltung muss für jede Bürgerin und jeden Bürger zugänglich sein und eine stadtweite bzw. überregionale öffentliche Resonanz erwarten lassen.

(2) Die Gewährung der Zuwendung setzt eine Gewährleistung der barrierefreien, gleichwertigen und selbstbestimmten Nutzbarkeit, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger voraus. Die Bewilligung ist abhängig davon, dass sich die Veranstalterin bzw. der Veranstalter der noch nicht stattgefundenen Großveranstaltung vor der Durchführung der Großveranstaltung mit der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden ins Benehmen setzt.

(3) Die Förderung muss in erheblichem Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen. Dabei gelten insbesondere folgende Kriterien:

- überregionale, mindestens stadtweite Bedeutung,
- Förderung des Tourismus,
- Breitenwirksamkeit und Familienfreundlichkeit,
- Förderung der regionalen Identität,
- Bereicherung der sonstigen Angebote unter freiem Himmel neben denen im öffentlichen Raum.

(4) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

(5) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens ist grundsätzlich nicht möglich.

(6) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können

in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

(7) Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller/Veranstalter ausgereicht, die die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bieten (Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

(8) Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/Veranstalter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Durchführung der Veranstaltung bietet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei einer oder mehreren vorangegangenen Veranstaltungen des Antragstellers/Veranstalters Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Auflagen festgestellt wurden.

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

##### 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung im Wege der Fehlbetragsfinanzierung bewilligt und dabei auf einen Höchstbetrag begrenzt.

##### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

##### 5.4 Bemessungsgrundlage

(1) Zuschüsse werden für die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben gewährt.

(2) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Honorare,
- Vergütungen für geringfügig Beschäftigte,
- Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten,
- Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften und
- Aufwendungen für die Entwicklung und Umsetzung von Hygienekonzepten und -maßnahmen.

(3) Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden und sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig:

- Repräsentationskosten,
- Aufwendungen für Speisen und Getränke und
- Personalausgaben.

(4) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) grundsätzlich keine zuwendungs-

fähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

(5) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Vorhabens bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

(3) Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben.

(4) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz“ zu verweisen.

(5) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, nicht gestattet.

#### 7 Verfahren

##### 7.1 Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Landeshauptstadt Dresden Amt für Kultur und Denkmalschutz Postfach 12 00 20 01001 Dresden

als Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Das Fördermittelportal ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/foerdermittelportal.php>

(2) Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind bis spätestens

- 25. Juni 2021 für Vorhaben, welche im Sommer 2021 stattfinden
- 31. Juli 2021 für Vorhaben des Jahres 2021

■ 31. Oktober 2021 für Vorhaben des 1. Halbjahres 2022 und

■ 30. April 2022 für Vorhaben des 2. Halbjahres 2022 zu stellen.

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen ab dem Jahr 2023 sind bis spätestens

■ 30. September des Vorjahres zu stellen.

(3) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht.

Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

##### 7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Amtes für Wirtschaftsförderung sowie des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden.

(2) Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Fördermitteln erfolgt durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz durch einen schriftlichen Bescheid.

##### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

(2) Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages in einer Summe oder auch in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Fördersumme kann auf Antrag ganz oder teilweise vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.

(3) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

(4) Die Auszahlung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AN-Best-P LHD), soweit nicht in der

## ◀ Seite 31

Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

(5) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über die Zuwendungen aus Vorjahren abhängig gemacht.

(6) Über eine Rückforderung entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, im Einzelfall.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger spätestens vier Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums, soweit nicht anders geregelt, vollständig und prüffähig gegenüber der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, zu erbringen. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden.

(2) Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen.

(3) Die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Zuwendung ist verpflichtet, der Zuwendungsgeberin unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufige VwV zu § 44 SächsHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

#### 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Großveranstaltungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 16. Juni 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Juni 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

#### Anlage 1

##### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

##### Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

##### 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden, sonstige Finanzierungsquellen) und der Eigenanteil (Eigenmittel sowie Eigenleistungen, soweit zulässig) der Zuwendungsempfänger/-innen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

1.2.1 Der Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung mittels Einnahmen) ist hinsichtlich der Gesamtfinanzierung verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden.

1.2.2 Beruht die Überschreitung

eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Kosten- und Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.

1.2.3 Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie die Zuwendungsempfänger/-innen voll aus eigenen Mitteln tragen. Die Punkte 1.2.1 und 1.2.2 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Dies ist durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiter/-innen sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüber hinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde.

1.4 Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalausgaben geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen



Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger/-innen verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber/-innen angefordert werden.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.7 Werden Zuwendungen für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen durch die Zuwendungsempfänger/-innen an Dritte weitergeleitet, so muss die zweckentsprechende Verwendung durch den Dritten sichergestellt werden.

## 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:

■ bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,

■ bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Verwendungszweck sowohl von der Landeshauptstadt Dresden, dem Freistaat Sachsen, vom Bund, als auch der Europäischen Union und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern/-innen gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

2.2 Die Bestimmung unter Punkt 2.1 gilt nicht bei Vollfinanzierungen.

## 3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Verpflichtungen, nach denen die Zuwendungsempfänger/-innen die Bestimmungen aus anderen Grün-

den uneingeschränkt anzuwenden haben, bleiben dabei unberührt.

3.1.2 Die jeweiligen vergaberechtlich relevanten Schwellenwerte können bei dem für die Zuwendung jeweils zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Dresden nachgefragt werden.

3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger/-innen als Auftraggeber/-innen gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der VgV in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach VgV vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.

3.4 Für die Landeshauptstadt Dresden besteht jederzeit die Berechtigung, Vergabeprüfungen durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen.

## 4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger/-innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, mit städtischen Mitteln erworbene Gegenstände nach Beendigung der Maßnahme zurückzufordern. Die Zuwendungsempfänger/-innen können nach Ablauf der Nutzungsdauer einen Antrag auf Nachnutzung der beweglichen Gegenstände stellen. Die Entscheidung über die weitere Nutzung dieser Gegenstände trifft die Landeshauptstadt Dresden.

4.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage sind die jeweils geltenden Inventarisierungsregelungen der Landeshauptstadt Dresden.

4.4 Bei Vollfinanzierung von ange-

schafften beweglichen Vermögensgegenständen/Ausrüstungen bleibt die Landeshauptstadt Dresden für die Zeit der Zweckbindungsfrist beziehungsweise bis zur vollständigen Abschreibung Eigentümerin dieser Vermögensgegenstände.

4.5 Hinsichtlich der Dauer der zeitlichen Bindung – Zweckbindungsfrist – für die mit Zuwendungen erworbenen beziehungsweise hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich, steuerrechtlich geltende Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AFA-Tabellen Anlagevermögen (AV)) in der jeweils aktuellen Fassung) verwiesen.

## 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen, wenn:

5.1 sich nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000,00 Euro ergibt; sie sind ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn sie nach Vorlage Finanzierungsplanes – auch unmittelbar nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 sich Angaben der Zuwendungsempfänger/-innen (Anschrift, Unternehmens- oder Gesellschaftsstruktur, Organisationsstruktur wie zum Beispiel Vereinsfusionen, Statutenänderung, Auflösung des Vereins) ändern,

5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Ver-

gleichs- oder Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde.

## 6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

6.5 Im Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfänger/-innen zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.

6.6 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

◀ Seite 33

Einem Originalbeleg gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Belege sowie Belege, deren Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden können.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:

a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (IKV) (§ 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 UStG) oder

b) bei elektronischen Belegen auch durch:

■ eine qualifizierte elektronische Signatur oder

■ einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer anderen allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zuwendungsempfänger/-innen, den Grund und das Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel die Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

6.8 Dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Punkt 6.1 beizufügen.

6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nach-

weis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammengefasst sind.

6.10 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die in Punkt 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Punkt 7.1 Satz 1) für fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

#### 7 Prüfung der Verwendung

7.1 Das Rechnungsprüfungsamt sowie die jeweiligen Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind berechtigt, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen des Punktes 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber sicherzustellen.

7.2 Unterhalten die Zuwendungsempfänger/-innen eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-) Beträge ganz oder teilweise zuzüglich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug.

7.4 Das Rechnungsprüfungsamt ist auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie auf Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Dresden berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern/-innen zu prüfen. Bei Mitteln von der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen ist der Bundesrechnungshof oder Sächsische Rechnungshof ebenfalls berechtigt zu prüfen (§ 91 SÄHO).

7.5 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

#### 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Die Bestimmung unter Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn:

■ eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Punkt 2),

■ die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

■ die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein (Teil-) Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger/-innen:

■ die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet

oder

■ Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nach Punkt 5 nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung be-

antrag oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Punkt 1.4 Satz 1 und Punkt 8.3) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Juni 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße

Aufstellungsbeschluss, Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0631/20 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße, beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB aufgestellt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat nach § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung vom 20. März 2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 27. April 2020 bis einschließlich 12. Juni 2020 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, 4. Obergeschoss, Raum 4358, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegt. Im Amtsblatt 16/2020 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Während dieser Frist konnten Äußerungen vorgebracht werden. Sie wurden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und flossen in den Entwurf des Bebauungsplanes ein.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 19. Mai 2021 mit Beschluss zu V0631/20 den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt. Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m<sup>2</sup> festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19

Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m<sup>2</sup> (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht. Des Weiteren wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Errichtung eines Büro- und Verwaltungsstandortes mit Integration von kulturellen und sonstigen ergänzenden Nutzungen zum Gegenstand.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan (siehe Seite 36) zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6050 wird begrenzt:

- im Nordosten – durch die Devrientstraße (Straßenmitte bzw. Parallele im Abstand von 12 m zum westlichen Fahrbahnrand),
- im Südosten – durch die Kleine Packhofstraße (südlicher Fahrbahnrand) im Südosten,
- im Westen – die nordöstliche Gebäudeseite auf den Flurstücken Nr. 2225/5 und 2225/19 sowie
- im Nordwesten – die Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2224/15, 2225/20 und 2225/19.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6050 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen **vom 28. Juni bis einschließlich 30. Juli 2021** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:  
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/](http://www.dresden.de/) offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einsehbar.

Folgendes Gutachten liegt vor:

- Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Schallimmissionsprognose ABD 43172-01/20 zum VB-Plan Nr. 6050, Dresden, Mai 2021.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange liegen vor:

- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Schreiben vom 23. April 2020, Themenbereich: Hochwasserschutz
- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 26. Juni 2020, Themenbereiche: Altlasten, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Stadtklima, Schallschutz, Gehölze

- Stadtentwässerung Dresden GmbH, Schreiben vom 14. Mai 2020, Themenbereich: Regenwasserbewirtschaftung.

Das Gutachten kann während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss) nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin, Frau Holz, telefonisch unter (03 51) 4 88 34 64 oder per E-Mail: [sholz@dresden.de](mailto:sholz@dresden.de), eingesehen werden. Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), nach vorheriger Anmeldung bei

der zuständigen Bearbeiterin, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 8. Juni 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

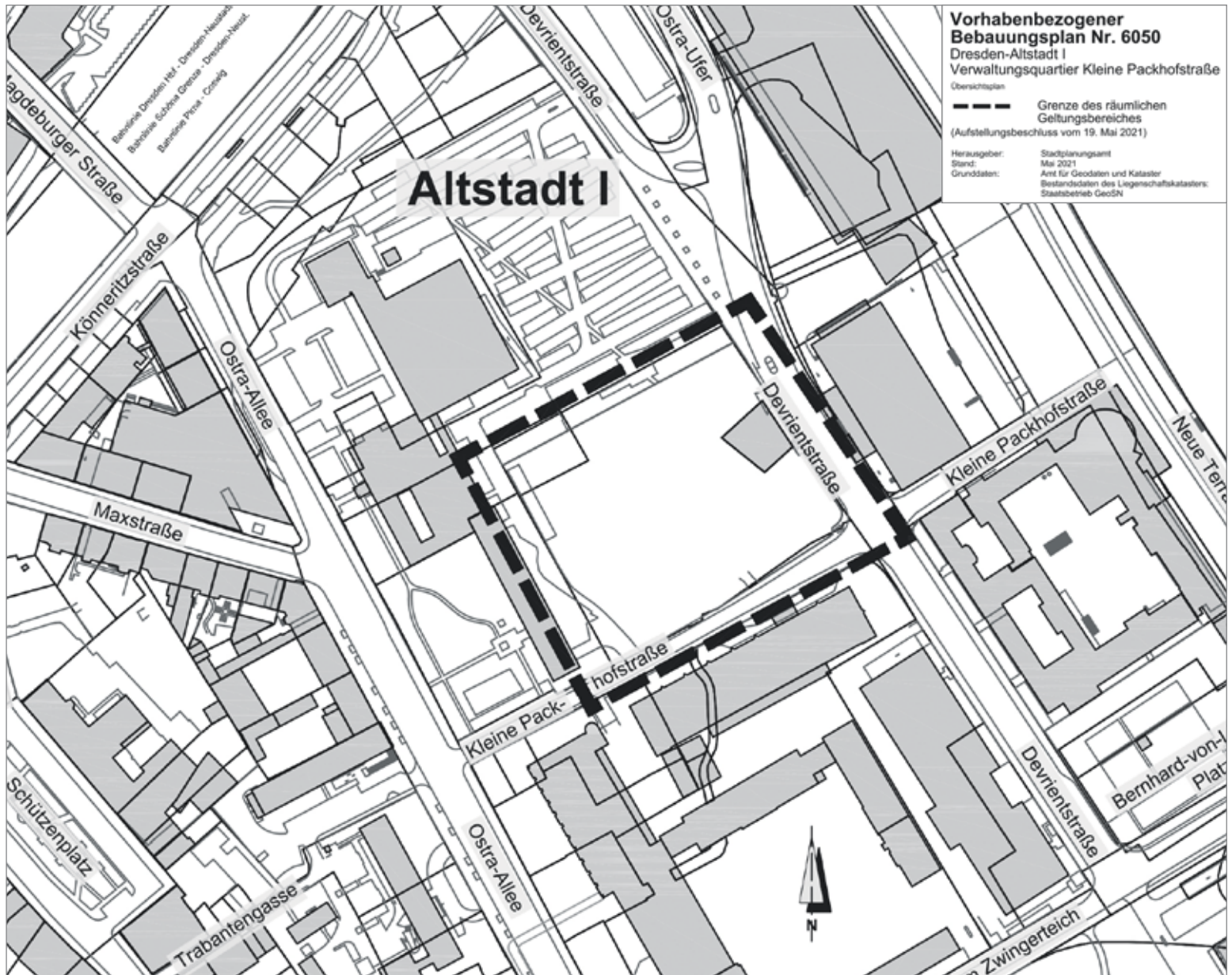
Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6050 im Stadtbezirksamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 347, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung, telefonisch unter (03 51) 4 88 60 01 oder per E-Mail unter [stadtbezirksamt-altstadt@dresden.de](mailto:stadtbezirksamt-altstadt@dresden.de) möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden im Internet unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) veröffentlicht.

Dresden, 8. Juni 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister





## Bekanntmachung

# Planfeststellung für das Bauvorhaben „Grundhafte Erneuerung der Gleisschleife Kleinzschachwitz inklusive barrierefreier Haltestelle für Bus und Bahn“

## Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin findet am 24. Juni 2021, Beginn 10 Uhr (Einlass 9.30 Uhr), in der Landesdirektion Sachsen, Raum 4004 (Saal), Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevoll-

mächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die Verhandlung endet, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht und dass das

Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der dann aktuellen Form die Beachtung spezifischer

Zugangs- und Hygieneregeln erforderlich sein kann. Aufgrund der derzeitigen Verordnungslage bitten wir darum, eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich zu führen.

Dresden, 6. Mai 2021

Landesdirektion Sachsen

Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die

## Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Elektrifizierung und bedarfsgerechter Ausbau der Eisenbahnstrecke Dresden–Görlitz–Landesgrenze Deutschland/Polen“, Teilprojekt „Errichtung einer 110 kV-Bahnstromleitung zur Energieversorgung vom Unterwerk Arnsdorf zum Unterwerk Pommritz“ auf Antrag der DB Netz AG

Im Rahmen des Projektes Elektrifizierung und bedarfsgerechter Streckenausbau Dresden–Görlitz–Landesgrenze Deutschland/Polen plant die Deutsche Bahn AG den Neubau der Oberleitungsanlage mit einer Spannung von 15 kV und einer Frequenz von 16,7 Hz. Ziel des Projektes ist der Lückenschluss des elektrischen Streckennetzes zwischen Dresden und Görlitz-Grenze Deutschland/Polen. Dies stellt eine wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung im Schienenpersonenverkehr zwischen den Ballungszentren Dresden und Wrocław dar. Der Freistaat Sachsen unterstützt dieses Projekt in besonderem Maße. Es wurde daher als Maßnahme unter lfd. Nr. 20 in das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG, Anlage 4 zu § 21) aufgenommen.

Derzeit ist die Strecke 6212 (Görlitz–Dresden) vom Bahnhof Dresden-Neustadt bis zum Bahnhof Dresden-Klotzsche elektrifiziert. Die Speisung der neuen Oberleitungsanlage (ca. 100 km) soll über zwei neue zusätzliche Einspeisepunkte bei Arnsdorf und bei Pommritz erfolgen.

Die Versorgung der Einspeisepunkte soll aus dem zentralen Bahnstromnetz erfolgen. Das Unterwerk (UW) Arnsdorf soll dabei über die bestehende Bahnstromleitung 311 (UW Niedersiedlitz–UW Böhla) gespeist werden. Die Energieversorgung des Unterwerkes Pommritz soll durch eine ca. 60 km lange 110 kV-Bahnstromleitung vom Unterwerk Arnsdorf zum Unterwerk Pommritz erfolgen. Dafür hat die Deutsche Bahn AG Unterlagen für ein Raumordnungsverfahren erarbeitet, so dass nach den Maßstäben der Raumordnung die raumverträglichste Trassierung gefunden werden soll.

Die Landesdirektion Sachsen führt als zuständige Behörde auf Antrag der Deutschen Bahn AG ein Raumordnungsverfahren mit der o. g. Zielstellung und Ermittlung der raumverträglichsten Trassenvarian-

te. Dazu ist die Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) im Raumordnungsverfahren zu beteiligen.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, bestehend aus der Raumwiderstandsanalyse inklusive Anhängen sowie einer kurzen technischen Beschreibung werden im Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen ([www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/](http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/)) unter der Rubrik Infrastruktur im Abschnitt Raumordnung veröffentlicht und sind dort mindestens im Zeitraum **vom 28. Juni bis einschließlich 9. August 2021** öffentlich einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im selben Zeitraum zur allgemeinen Einsichtnahme in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/offenlagen](http://www.dresden.de/offenlagen) wird die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen ebenfalls veröffentlicht. Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 16. August 2021** bei der Landesdirektion Sachsen brieflich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Verwenden Sie dazu bitte die folgenden Adressen jeweils mit dem Betreff

„Stellungnahme zum ROV 110 kV-Bahnstromleitung Arnsdorf–Pommritz“:

Landesdirektion Sachsen  
Referat 34, Raumordnung, Stadtentwicklung  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

E-Mail: [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen, Anregungen

und Hinweise schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden  
Stadtplanungsamt  
Freiberger Straße 39  
01067 Dresden

oder per E-Mail: [stadtplanungsamt@dresden.de](mailto:stadtplanungsamt@dresden.de) einzureichen bzw. während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 6304 (6. Obergeschoss), nach vorheriger Anmeldung telefonisch unter (03 51) 4 88 35 41 oder per E-Mail: [stadtentwicklungsplanung@dresden.de](mailto:stadtentwicklungsplanung@dresden.de) zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweise zur Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren:

Es ist zu beachten, dass im Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Das Raumordnungsverfahren schließt nicht mit der Genehmigung der Baumaßnahme ab. Das Raumordnungsverfahren dient der Vorbereitung eines noch zu beantragenden Planfeststellungsverfahrens zur Herstellung des Baurechts für die beabsichtigte Baumaßnahme.

Sofern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren Anregungen vorgebracht werden, haben diese keinen rechtlichen Bezug auf das nachfolgende, vom Vorhabenträger erst noch zu beantragende Planfeststellungsverfahren. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits im Raumordnungsverfahren erhobene Einwendungen gegen die Baumaßnahme nicht im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Einwendungen gegen die Baumaßnahme sind ausschließlich im Rahmen der Anhörung

im Planfeststellungsverfahren zu erheben. Sofern bereits im Raumordnungsverfahren Einwendungen oder Forderungen erhoben worden sind, müssen diese im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren daher erneut erhoben werden, um berücksichtigt werden zu können. Die Anhörung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt nach den fachgesetzlichen Regelungen einschließlich der Verweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach erfolgt nach Antragstellung auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in den betroffenen Kommunen eine Auslegung der Planunterlagen für einen Monat zur allgemeinen Einsichtnahme. Ort und Zeit der Auslegung sowie Hinweise zum Verfahren und zur Einhaltung von Fristen bei der Erhebung von Einwendungen werden vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Dresden, 28. Mai 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Geräteschuppens (ca. 10 m<sup>2</sup>) auf dem südöstlichen Grundstücksteil“

Kaitzbachweg, Gemarkung Strehlen, Flurstück 84/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 27. Mai 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/00954/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:  
Errichtung eines Geräteschuppens (ca. 10 m<sup>2</sup>) auf dem südöstlichen Grundstücksteil  
auf dem Grundstück: Kaitzbachweg Gemarkung Strehlen, Flurstück 84/2 wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält

Auflagen

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekannt-

machung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Maternstraße 15, 01067 Dresden, Zimmer 5005, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

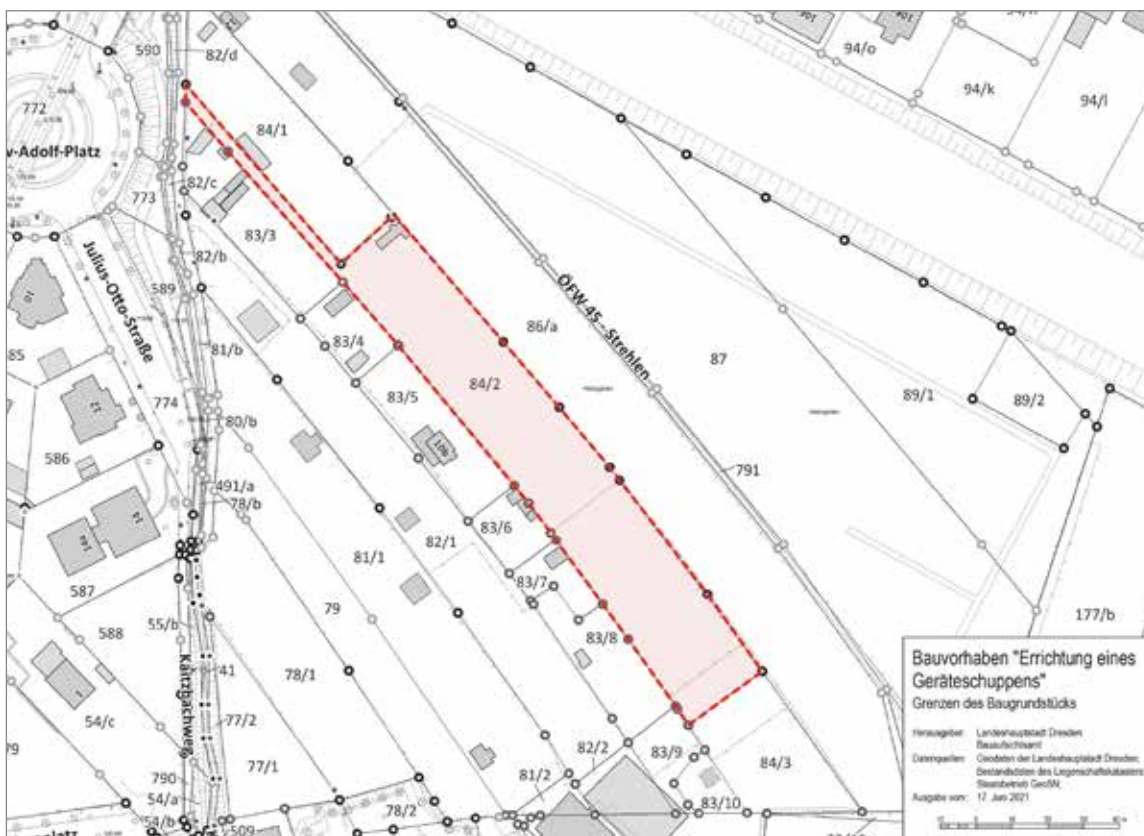
Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 27, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf [www.dresden.de/erreichbar](http://www.dresden.de/erreichbar) über die bestehenden, coronabedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs.

Dresden, 17. Juni 2021

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



### Impressum



#### Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der  
Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

#### Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-  
arbeit und Protokoll  
Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

#### Redaktion/Satz

Kai Schulz  
(verantwortlich),  
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

#### Verlag, Anzeigen,

#### Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH  
Freiberger Straße 114  
01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)

Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)

#### Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: [scharfe//media](mailto:scharfe//media)

#### Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

#### Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

#### Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) zu finden.

#### Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt).

Kostenfreie Beratung & Schadenanalyse vor Ort



Nasse Keller  
Ausblühungen

Schimmel  
Feuchte Wände



# TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN



[bausan-trockenlegung.de](http://bausan-trockenlegung.de)

036623 / 21730

## Dresdens große Hörstudie

exklusiv im  
HÖRGERÄTELADEN



3 Jahre  
DER HÖRGERÄTELADEN  
Garantie

WALTER RÖHL  
trägt Signia AX.

www.der-hoergeraeteladen.de

Studienteilnehmer werden  
und Preisvorteil sichern.

Signia Pure AX -  
So geht Hören mit Power

- Wir testen Ihr Hörvermögen durch einen kostenlosen Hörtest.
- Liegt eine Hörminderung vor, testen Sie kostenlos und unverbindlich Hörgeräte im Alltag.
- Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen anhand einiger einfacher Fragen mit.
- Für den Fall, dass Sie sich für den Kauf eines Hörsystems entscheiden, erhalten Sie als Dankeschön bis zu 20 % Rabatt.
- Haben Sie Interesse, an unserer Studie teilzunehmen? Dann vereinbaren Sie noch heute einen Termin mit uns.
- Die neuen Pure Charge&Go AX-Hörgeräte sind die weltweit ersten, die Sprache und Umgebungsgerausche getrennt voneinander verarbeiten.
- Klares Sprachverstehen durch kontrastreichen Klang.
- Akku-Laufzeit von 24h. Nie wieder Batterien wechseln.
- Verschiedene Ladegeräte zur Auswahl, inkl. mobilem Lade-Etui und Dry&Clean Charger.
- Telefon, TV & Radio direkt auf's Hörsystem.
- Bluetooth-Audiostreaming mit iOS und ASHA-fähige Android-Smartphones.

Rabatt-Gutschein für Teilnehmer\*

bis zu  
**20%**  
Studien-  
Rabatt\*

- Pure AX7 - 20%
- Pure AX5 - 15%
- Pure AX3 - 10%



Rabatte gelten nur für private Eigenanteile.

Filiale Gruna | Pädakustik  
Stübelallee 55  
☎ 0351 / 250 90 06

Filiale Johannstadt  
Pfothenauerstraße 41  
☎ 0351 / 210 44 88



# DER HÖRGERÄTELADEN